

Stenographisches Protokoll.

75. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich.

V. Gesetzgebungsperiode.

Mittwoch, 4. Februar 1948.

Inhalt.

1. Personalien.

- a) Entschuldigungen (S. 2146);
- b) Krankmeldungen (S. 2146);
- c) Krankenurlaub (S. 2146).

2. Bundesregierung.

- a) Zuschrift des Bundeskanzlers, betreffend die Betrauung des Vizekanzlers Dr. Schärf mit der zeitweiligen Vertretung des Bundesministers für Justiz Dr. Gerö (S. 2146).
- b) Schriftliche Beantwortung der Anfragen 128, 136, 138, 150, 151, 156, 164 und 166/J (S. 2146.)

3. Rechnungshof.

Bundesrechnungsabschluß der Republik Österreich für das Verwaltungsjahr 1946 — Rechnungshofausschuß (S. 2146).

4. Regierungsvorlagen.

- a) Gast- und Schankgewerbegesetz (535 d. B.) — Ausschuß für Handel und Wiederaufbau (S. 2146);
- b) 4. Preisregelungsgesetznovelle (536 d. B.) — Verfassungsausschuß (S. 2146);
- c) Bundesverfassungsgesetz über die vorzeitige Beendigung der im Nationalsozialistengesetz vorgesehenen Sühnefolgen für jugendliche Personen (537 d. B.) — Hauptausschuß (S. 2146).

5. Verhandlungen.

- a) Bericht des Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage (521 d. B.), betreffend die Verwaltungsverfahrensgesetz-Novelle 1948 (528 d. B.).
Berichterstatter: Ludwig (S. 2146 und S. 2147);
Redner: Dr. Margaretha (S. 2147);
Annahme des Gesetzentwurfes in zweiter und dritter Lesung (S. 2147).
- b) Bericht des Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage (522 d. B.), betreffend die Erhöhung der Geldstrafen im Verwaltungsstrafrecht (529 d. B.).
Berichterstatter: Ludwig (S. 2147);
Annahme des Gesetzentwurfes in zweiter und dritter Lesung (S. 2148).
- c) Bericht des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft über die Regierungsvorlage (491 d. B.), betreffend das Rebenverkehrsgesetz (533 d. B.).
Berichterstatter: Seidl (S. 2148);
Annahme des Gesetzentwurfes in zweiter und dritter Lesung (S. 2149).
- d) Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (523 d. B.): Bundesgesetz über die Berechtigung der nach reichsrechtlichen Vorschriften approbierten Zahnärzte (534 d. B.).
Berichterstatter: Wölfler (S. 2149);

- Ausschußentschließung, betreffend die im Ausland erworbene Berechtigung zur Ausübung der Zahnheilkunde (S. 2149);
- Annahme des Gesetzentwurfes in zweiter und dritter Lesung sowie der Ausschlußentschließung (S. 2149).
- e) Bericht des Ausschusses für Handel und Wiederaufbau über die Regierungsvorlage (512 d. B.), betreffend das Warenverkehrsgesetz 1948 (538 d. B.).
Berichterstatter: Kristofics-Binder (Seite 2149);
Redner: Fischer (S. 2151), Kostroun (S. 2155), Dr. Margaretha (S. 2158), Probst (S. 2162) und Bundesminister Dr. h. c. Heidl (S. 2164);
Minderheitsanträge Weikhart und Genossen, betreffend Einbeziehung von Mauerziegeln, Heraklith und elektrischem Installationsmaterial in die Bewirtschaftung (S. 2151) — abgelehnt (S. 2165);
Annahme des Gesetzentwurfes in zweiter und dritter Lesung (S. 2165).

Eingebracht wurden:

Antrag der Abgeordneten

Fink, Dr. Nadine Paunovic, Ing. Schumy, Ing. Raab, Dr. Margaretha, Rainer, Frisch, Maurer, Kapsreiter, Grubhofer, Steinegger und Genossen, betreffend Einführung der Gemeinschaftsrente (Gemeinschaftsrentengesetz) (127/A).

Anfrage der Abgeordneten

Mark, Weikhart, Reismann und Genossen an den Bundesminister für Unterricht, betreffend die Gebarung der Gesellschaft der Autoren, Komponisten und Musikverleger (174/J).

Eingelangt sind die Antworten des

- Bundesministers für Verkehr auf die Anfrage der Abg. Dr. Tschadek und Genossen (118/A. B. zu 138/J);
- Bundesministers für Verkehr auf die Anfrage der Abg. Stampfer und Genossen (119/A. B. zu 128/J);
- Bundesministers für Justiz auf die Anfrage der Abg. Mark und Genossen (120/A. B. zu 156/J);
- Bundesministers für Verkehr auf die Anfrage der Abg. Hinterndorfer und Genossen (121/A. B. zu 150/J);
- Bundesministers für Verkehr auf die Anfrage der Abg. Maurer und Genossen (122/A. B. zu 151/J);
- Bundesministers für Finanzen auf die Anfrage der Abg. Ing. Waldbrunner und Genossen (123/A. B. zu 164/J);
- Bundesministers für Inneres auf die Anfrage der Abg. Gföller und Genossen (124/A. B. zu 166/J);
- Bundeskanzlers auf die Anfrage der Abg. Walcher und Genossen (125/A. B. zu 136/J).

Beginn der Sitzung: 10 Uhr 10 Minuten.

Präsident **Kunschak** eröffnet die Sitzung und erklärt das stenographische Protokoll der 67. und 68. Sitzung als genehmigt.

Krank gemeldet sind die Abg. Gassner und Grebien.

Entschuldigt sind die Abg. Dr. Scheff, Winterer, Dr. Gschnitzer, Mayrhofer, Dr. Pittermann, Proksch und Zechtl.

Der Krankenurlaub für den Abgeordneten Reiter wird um einen Monat verlängert.

Präsident: Zur Stellung eines formalen Antrages hat sich der Abg. Weikhart zum Wort gemeldet.

Abg. **Weikhart:** Ich beantrage, daß der Punkt 5: Warenverkehrsgesetz 1948, von der heutigen Tagesordnung abgesetzt wird. Ich begründe dies damit, daß dadurch die Möglichkeit zu neuerlichen Verhandlungen geschaffen werden soll.

*

Da der Antrag nicht die erforderliche Zweidrittelmehrheit erhält, bleibt der Punkt auf der Tagesordnung.

Die schriftliche Beantwortung der Anfragen 128, 136, 138, 150, 151, 156, 164 und 166/J wurde den anfragenden Mitgliedern des Hauses übermittelt.

Vom Bundeskanzler Ing. Dr. h. c. Figl ist folgendes Schreiben vom 26. Jänner 1948 eingelangt:

„An den Herrn Präsidenten des Nationalrates.

Der Herr Bundespräsident hat mit Entschliebung vom 24. Jänner 1948, Zl. 1307 Pr. K., über meinen Antrag gemäß Artikel 73 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 für die Dauer der zeitweiligen Verhinderung des Herrn Bundesministers für Justiz, Dr. Josef Gerö, Vizekanzler Dr. Adolf Schärf mit der Vertretung des genannten Bundesministers betraut.

Hievon beehre ich mich, mit dem Ersuchen um gefällige Kenntnisnahme Mitteilung zu machen.“

Von der Bundesregierung sind folgende Vorlagen eingelangt:

Bundesgesetz über die Wiederherstellung des österreichischen Rechtes auf dem Gebiete des Gast- und Schankgewerbes und des Kleinhandels mit gebrannten geistigen Getränken (Gast- und Schankgewerbegesetz) (535 d. B.);

Bundesgesetz, womit die Geltungsdauer des Preisregelungsgesetzes vom 17. Juli 1945, St.G.Bl. Nr. 89, in der Fassung der 3. Preisregelungsgesetznovelle vom 5. November 1947, B.G.Bl. Nr. 247, verlängert wird (4. Preisregelungsgesetznovelle) (536 d. B.);

Bundesverfassungsgesetz über die vorzeitige Beendigung der im Nationalsozialistengesetz vorgesehenen Sühnefolgen für jugendliche Personen (537 d. B.);

Es werden zugewiesen:

535 d. B. dem Ausschuß für Handel und Wiederaufbau;

536 d. B. dem Verfassungsausschuß;

537 d. B. dem Hauptausschuß.

Vom Rechnungshof ist der **Bundesrechnungsa b s c h l u ß** der Republik Österreich für das Verwaltungsjahr 1946 eingelangt, der dem Rechnungshofausschuß zugewiesen wird.

Sodann wird in die Tagesordnung eingegangen, deren **1. Punkt** lautet: Bericht des Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage (521 d. B.): Bundesgesetz über die Neufestsetzung der in den Verwaltungsverfahrensgesetzen enthaltenen Geldbeträge (**Verwaltungsverfahrensgesetz-Novelle 1948**) (528 d. B.).

Berichterstatter **Ludwig:** Hohes Haus! Der vor uns liegende Entwurf trägt den Titel: Bundesgesetz über die Neufestsetzung der in den Verwaltungsverfahrensgesetzen enthaltenen Geldbeträge. Falls ihn das Haus genehmigt, wird sein Kurztitel lauten: Verwaltungsverfahrensgesetz-Novelle 1948.

Zur Vorlage selbst wäre kurz zu bemerken: Die Geldbeträge, die in den österreichischen Verwaltungsverfahrensgesetzen aus der Zeit der ersten Republik festgesetzt sind, wurden im Jahre 1938 von Schilling auf Reichsmark umgerechnet und dadurch um ein Drittel vermindert. Später, im Jahre 1945, blieben diese um ein Drittel verminderten Ansätze durch das Umrechnungsverhältnis 1:1 auch in Schillingen bestehen.

Im Motivenbericht zur Regierungsvorlage wird ausgeführt, daß eine Reihe dieser Geldbeträge in den Verwaltungsverfahrensgesetzen schon vor dem Jahre 1938 zu gering bemessen gewesen sei, die Verminderung um ein Drittel aber gegenwärtig nicht mehr tragbar erscheine.

Es ist hervorzuheben, daß die Neufestsetzung der Beträge, wie sie durch die vorliegende Novelle erfolgt, keine allgemeine Erhöhung der von der Bevölkerung im Verwaltungsverfahren zu entrichtenden Beträge bedeutet, sondern daß es sich zum größten Teil nur um die Erweiterung des Strafrahmens handelt. Die Festsetzung des Betrages für den einzelnen Fall innerhalb des Strafrahmens bleibt der entscheidenden Behörde überlassen. Man kann schließlich und endlich sogar eine gewisse Verwaltungsvereinfachung aus diesem

Gesetz herauslesen, da die ungeraden Beträge jetzt bei der Neufestsetzung entfallen.

Der Verfassungsausschuß hat diese Vorlage in seiner Sitzung am 15. Jänner 1948 in Verhandlung genommen und ist nach einer Wechselrede, an der sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Hilde Krones, Dr. Margaretha, und Dr. Tschadek sowie der Vertreter des Bundeskanzleramtes Sektionsrat Dr. Loebenstein beteiligten, zu dem Ergebnis gekommen, dem Hause die Annahme zu empfehlen.

Im Titel des Gesetzes wurde eine Berichtigung dahingehend durchgeführt, daß das Gesetz nun als „Verwaltungsverfahrensgesetz-
Novelle 1948“ zu bezeichnen ist. Im übrigen wurden keine Änderungen an der Regierungsvorlage vorgenommen.

Der Verfassungsausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Abg. Dr. Margaretha: Hohes Haus! Der § 78 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes enthält die Regelung der Verwaltungsabgaben und stand bei Erlassung der Verwaltungsverfahrensgesetze im Jahre 1925 mit den Bestimmungen des § 3 des damals in Geltung gestandenen Finanz-Verfassungsgesetzes über Amtstaxen nicht ganz in Einklang, wie dies auch der Bericht des Verfassungsausschusses zu § 78 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes zutreffend ausführt. Es mußte deshalb damals dieser § 78 als Verfassungsbestimmung formuliert werden.

Die inzwischen erfolgte Novellierung des Artikels 11 der Bundesverfassung durch die Verfassungsnovelle 1929 und die Neuregelung der Finanzverfassung im Anschluß an die Verfassungsnovelle von 1929 hat die Regelung der Verwaltungsabgaben aus dem Bereich der Finanzverfassungsgesetzgebung vollkommen herausgeschält und sie zum Bestandteil der Normen des allgemeinen Verwaltungsverfahrens gemacht. Die Bestimmung des § 78 kann deshalb ihres verfassungsrechtlichen Charakters entkleidet werden. Auch das neue Finanz-Verfassungsgesetz bietet keinen Grund mehr, den § 78 als Verfassungsbestimmung zu erklären.

Dies vorausgeschickt, können wir auch die Gesetzesvorlage, wie sie uns vorliegt, vereinfachen und der Verfassungsbestimmung entkleiden.

Ich stelle daher im Namen der drei Parteien des Hauses den Antrag (*liest*):

„Artikel I, § 3, hat zu lauten:

§ 3. (1) (Verfassungsbestimmung.) Der in § 78, Abs. (1), Abs. (2), Abs. (3), Abs. (4)

und Abs. (5), AVG. enthaltene Ausdruck „(Verfassungsbestimmung)“ entfällt.

(2) Der in § 78, Abs. (2), AVG. vorgesehene Höchstbetrag der Verwaltungsabgabenansätze wird mit 1500 S neu festgesetzt.

Artikel II hat zu lauten:

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit Ausnahme des Artikels I, § 3, Abs. (1), der mit der Kundmachung in Kraft tritt, am 15. Tag nach seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung betraut.“

Präsident: Der Antrag ist genügend unterstützt und steht daher in Verhandlung.

Berichterstatter **Ludwig** (*Schlußwort*): Ich erlaube mir als Berichterstatter, den von den drei Parteien gestellten Antrag aufzunehmen und seine Annahme zu empfehlen.

*

Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf unter Berücksichtigung des Antrages Dr. Margaretha— § 3, Abs. (1), als Verfassungsbestimmung — und mit der vom Berichterstatter beantragten Änderung in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschluß erhoben.

Als 2. Punkt folgt der Bericht des Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage (522 d. B.): Bundesgesetz über die **Erhöhung der Geldstrafen im Verwaltungsstrafrecht** (529 d. B.).

Berichterstatter **Ludwig**: Hohes Haus! Durch die II. Strafgesetznovelle 1947, die der Nationalrat am 22. Oktober vorigen Jahres verabschiedete, wurden bereits für den Bereich des Strafrechtes, das von den Gerichten anzuwenden ist, die Obergrenzen der Geldstrafen den gegenwärtigen Verhältnissen entsprechend neu festgesetzt. Die unter 522 der Beilagen dem Nationalrat unterbreitete Regierungsvorlage will nunmehr eine analoge Regelung auch für den Bereich des Verwaltungsstrafrechtes treffen, soweit die Erlassung solcher Vorschriften in die Kompetenz des Bundes fällt.

Die Geldstrafen, die für Verwaltungsübertretungen angedroht sind, werden durch den vorliegenden Entwurf in drei Gruppen eingeteilt. Da nach der bereits eingangs erwähnten II. Strafgesetznovelle 1947 die Zuständigkeit der Gerichte dann gegeben ist, wenn die strafbare Handlung mit einer 300 S übersteigenden Geldstrafe bedroht ist, mußte hier bei den Verwaltungsübertretungen der Höchstbetrag ebenfalls mit 300 S festgesetzt werden. Wichtig ist es, festzuhalten, daß bei Geldstrafen, die erst in der Zeit nach dem 1. Mai 1945 durch irgend ein Gesetz eingeführt wurden — zum Beispiel auf dem Gebiete des

Sozialversicherungsrechtes oder für Verwaltungsübertretungen nach dem Bedarfsdeckungsstrafgesetz —, keine Erhöhung eintritt. Schon der Motivenbericht zur Regierungsvorlage weist ausdrücklich darauf hin, daß kein Bedürfnis nach einer Erhöhung dieser Strafsätze besteht, da sie ausreichend bemessen wurden.

Der Entwurf bringt auch für das Verwaltungsstrafrecht die Festsetzung einer Mindeststrafe, die mit Rücksicht auf das im Verwaltungsstrafgesetz vorgesehene Organmandat mit 2 S bestimmt wird.

Übergangsbestimmungen sind nicht erforderlich, da strengere strafrechtliche Bestimmungen grundsätzlich nicht zurückwirken. Als Zeitpunkt für das Inkrafttreten des Gesetzes wurde im Ausschuß auf Antrag des Abg. Mark der 1. April 1948 bestimmt.

Der im Regierungsentwurf vorgesehene sogenannte Kurztitel für das Gesetz, der in Wirklichkeit eine monströse Wortbildung ist, wurde auf Antrag des Berichterstatters weggelassen. * Der Ausschuß war einhellig der Meinung, daß bei der Schaffung solcher Kurztitel der Mentalität, mit der der einfache Staatsbürger den Gesetzen gegenübertritt, in Zukunft mehr Beachtung zu schenken wäre.

Im übrigen hat der Verfassungsausschuß die Regierungsvorlage unverändert angenommen und stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle diesem Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

*

Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf gemäß dem Antrag des Berichterstatters in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschluß erhoben.

3. Punkt ist der Bericht des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft über die Regierungsvorlage (491 d. B.): Bundesgesetz über den Schutz des Verkehrs mit Reben (**Rebenverkehrsgesetz**) (533 d. B.).

Berichterstatter **Seidl**: Hoheß Haus! Der Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft hat die Regierungsvorlage zum Rebenverkehrsgesetz in seiner Sitzung am 21. Jänner 1948 in Verhandlung genommen. Die gegenwärtigen Verhältnisse auf dem Gebiete des Verkehrs mit Reben machen diese Vorlage notwendig. Der Zweck des Gesetzes ist, kurz gesagt, der, den österreichischen Weinbauern mit Schnitt- und Wurzelreben sowie mit Veredlungen einwandfreier Qualität zu versorgen. Der Einkauf von Reben aller Art ist hinsichtlich sortenmäßiger Eigenschaften unbedingt Vertrauenssache. Es haben sich in dieser Beziehung schon vor 1938 alle möglichen unerwünschten Erscheinungen ergeben.

Bisher haben die Landwirtschaftskammern schon aus eigenem Antrieb bei größeren Schnittweingartenbesitzern des In- und Auslandes Schnittreben gekauft, sie geprüft und plombiert über die Bezirksbauernkammern verteilt. Gleichzeitig haben sich aber auch verschiedene Spekulanten eingeschaltet und minderwertige, nicht sortenechte Ware in den Handel gebracht, die sie, wie es eben nur diesen Spekulanten möglich war, zu billigeren Preisen abgegeben haben. Das hatte wieder zur Folge, daß die guten, sortenechten Reben unverkäuflich blieben, weil die Rebschulen nicht konkurrieren konnten. Gegenwärtig herrscht großer Mangel auf dem Rebenmarkt. Es wird aber bald anders werden, weil ja die Rebschulen alles daransetzen werden, um wieder mit der Erzeugung von Schnitt- und Wurzelreben auf Vorkriegshöhe zu kommen.

Um nun diesen Rebschulen die Versorgung des österreichischen Weinbaues mit einwandfreiem Rebenmaterial zu ermöglichen, um sie vor unlauterer Konkurrenz, insbesondere aus dem Ausland, zu schützen, hat die Bundesregierung diese Vorlage eingebracht.

Das Gesetz ist also ein Spezialgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb im Rebenverkehr. Es wird nur der Verkehr mit Reben geregelt, die Erzeugung nur dann, wenn eben ein Verkauf beabsichtigt ist. Der Eigenverbrauch an Reben ist ebenfalls in das Gesetz nicht einbezogen. Weiter sind kleinere Mengen bis zu 500 Stück bei Weitergabe an Weinhäuer, die sie unmittelbar selbst verwenden, in dieses Gesetz nicht einbezogen.

Die Zuständigkeit der Bundesgesetzgebung zur Regelung der vorliegenden Materie ergibt sich aus Artikel 10, Abs. (1), Z. 2 und 8, des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929.

Der Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft hat mit Rücksicht auf den Zeitablauf eine Neufassung des Abs. (1) im § 14 des Gesetzentwurfes beschlossen, im übrigen die Regierungsvorlage unverändert angenommen.

§ 14, Abs. (1), hat somit zu lauten (*liest*):

„Für den Rebenbestand aus dem Jahre 1947 sind die Anmeldungen innerhalb vier Wochen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu erstatten.“

Der Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft stellt den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (491 der Beilagen) mit der vom Ausschuß beschlossenen Änderung die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

*

Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf gemäß dem Antrag des Berichterstatters in zweiter und dritter Lesung beschlossen.

Als 4. Punkt folgt der Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (523 d. B.): Bundesgesetz über die **Berechtigung der nach reichsrechtlichen Vorschriften approbierten Zahnärzte** (534 d. B.).

Berichterstatter **Wölfler**: Hohes Haus! Das Jahr 1938 brachte viel Neues, meist sehr Unerfreuliches aus dem Deutschen Reiche nach Österreich. Dies merken wir besonders auf dem Gebiete des Sozial- und Gesundheitswesens, so daß wir nun gezwungen sind, durch die Gesetzgebung die alte österreichische Ordnung, die auf diesem Gebiete besonders mustergültig war, wieder herzustellen.

Wie Ihnen bekannt ist, gab es in Österreich nur solche Zahnärzte, welche Doctores universae medicinae waren. Im Deutschen Reich aber gab es auch einen Dr. med. dent., dessen wissenschaftliche Vorbildung der eines Medizindoktors nicht ebenbürtig war. Nach dem österreichischen Gesetz würden österreichische Staatsbürger mit dieser Vorbildung ihren Beruf nicht mehr ausüben dürfen, wenn sie lediglich den Titel Dr. med. dent. erworben haben. Denn eine Nostrifikation ist nicht möglich, weil zu solchen Doctores an österreichischen Universitäten niemand promoviert werden konnte. Um diesen nun doch die Berufsausübung möglich zu machen, wurde diese Vorlage geschaffen.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat sich am 21. Jänner mit diesem Gesetzentwurf beschäftigt und einstimmig beschlossen, die Annahme im Hohen Hause zu beantragen.

Gleichzeitig wurde eine Entschliebung angenommen, die ich zur Verlesung bringe (*liest*):

„Der Bundesminister für soziale Verwaltung wird ersucht, für Personen, die österreichische Staatsbürger waren und Österreich während der Zeit vom 5. März 1933 bis zum 26. April 1945 wegen politischer, nationaler oder rassischer Verfolgung verlassen mußten und die im Ausland Berechtigung zur Ausübung der Zahnheilkunde erworben haben, die nötigen gesetzlichen Voraussetzungen zu schaffen, damit sie in Österreich nach ihrer Rückkehr die gesetzliche Praxis ausüben können.“

Ich bitte das Hohe Haus, dem vorliegenden Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen, und empfehle die Resolution zur Annahme.

*

Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf in zweiter und dritter Lesung zum Beschluß erhoben; die Entschliebung wird angenommen.

Der 5. Punkt der Tagesordnung lautet: Bericht des Ausschusses für Handel und Wiederaufbau über die Regierungsvorlage (512 d. B.): Bundesgesetz über die Regelung der Erzeugung und Verteilung lebenswichtiger Bedarfsgüter (**Warenverkehrsgesetz 1948**) (538 d. B.).

Berichterstatter **Kristofics-Binder**: Hohes Haus! Der heute zur Beratung und Beschlußfassung vorliegende Regierungsentwurf eines Warenverkehrsgesetzes behandelt eine gesetzliche Materie, die wohl zu den meistumstrittenen der letzten Zeit gehört. Ganz abgesehen von der grundsätzlichen Einstellung der Anhänger der freien Wirtschaft und jener der gelenkten Wirtschaft haben sich über die Methoden und über den Umfang der Bewirtschaftung differente Anschauungen ergeben, die sich durch die Praxis der Bewirtschaftung in den vergangenen Jahren womöglich noch verschärft haben.

Der vorliegende Gesetzentwurf soll an die Stelle der bisherigen gesetzlichen Grundlagen der Bewirtschaftung der lebenswichtigen Bedarfsgüter treten, soweit sie in den Sektor der gewerblichen Erzeugung fallen. Es sind dies das Warenverkehrsgesetz vom 24. Juli 1946, B. G. Bl. Nr. 172, und die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Bewirtschaftungsverordnungen. Neben diesen unbestrittenen gesetzlichen Vorschriften bestehen aber noch zahlreiche aus dem nationalsozialistischen Regime stammende reichsrechtliche Vorschriften, von denen niemand verlässlich sagen könnte, ob und inwieweit sie noch in Geltung sind oder nicht. Dieser Rechtsunsicherheit soll durch eine Neukodifizierung ein Ende bereitet werden. In Hinkunft wird es — ich verweise diesbezüglich auf die klare Bestimmung des § 24, Abs. (2) — für die in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau fallenden Waren nur mehr ein einziges Bewirtschaftungsgesetz geben. Nur das Chemikalienbewirtschaftungsgesetz, das wir vor ganz kurzer Zeit verlängert haben, wird, soweit es nicht den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes widerspricht, aufrecht bleiben. In Hinkunft wird jeder österreichische Staatsbürger, gleichgültig ob Produzent, Händler, Konsument oder Richter, und auch jede Verwaltungsbehörde wissen, welche Waren bewirtschaftet sind, und sich danach richten können.

Das Gesetz, wie es Ihnen heute vorliegt, ist das Ergebnis eines Kompromisses der Interessengegensätze. Wie alle Kompromisse kann es nicht jedermann befriedigen. Der Bericht des Ausschusses, der Ihnen ebenfalls

schriftlich vorliegt, verweist auf die Schwierigkeiten, die schon der Erstellung einer Regierungsvorlage entgegenstanden. Die eingehenden Beratungen des Unterausschusses in vier Sitzungen haben zwar bei dem größten Teil der Vorlage zu einer Übereinstimmung geführt, in zwei Punkten konnte jedoch eine einheitliche Auffassung nicht erzielt werden. Es sind dies jene Punkte, zu denen ein Minderheitsantrag zur Beratung und Beschlußfassung gestellt ist.

Das Gesetz zählt im § 1 taxativ jene Warengruppen auf, die in Hinkunft überhaupt der Bewirtschaftung unterliegen sollen. Das Bestreben geht dahin, den Umfang der bewirtschafteten Waren möglichst einzuschränken und dem Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau die Handhabe zu geben, aus diesen Warengruppen einzelne Waren von der Bewirtschaftung herauszunehmen. Es soll so die Möglichkeit gegeben sein, die Bewirtschaftung aufzulassen, wenn sie überflüssig geworden ist. In einem einzigen Falle ist das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau ermächtigt, den Kreis der bewirtschafteten Waren zu erweitern. Es handelt sich hiebei um die Gruppe des elektrischen Installationsmaterials, bei welcher vor einiger Zeit der Wunsch geäußert worden ist, den gewerblichen Verarbeitern und dem Handel ohne förmliche Bewirtschaftung eine gerechte Verteilung der sich immer mehr steigernden Produktion zu sichern. Die Mehrheit des Ausschusses hat sich gegen die Einbeziehung dieser Warengruppe in die Bewirtschaftung ausgesprochen, um diesen erfolversprechenden Versuch einer mehr freiwilligen kaufmännischen Verteilungsmethode nicht zu stören.

Die Bewirtschaftung muß, wenn sie zum Ziele führen soll, zentral gelenkt werden, das heißt, sie muß für das gesamte Bundesgebiet wirksam werden. Die Erfassung der bewirtschafteten Waren, die Feststellung der Vorräte, die Lenkung der Erzeugung, Verarbeitung, Bearbeitung, Verwertung, Verbrauch und Verteilung dieser Waren obliegt daher dem Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau.

Zur Durchführung der dem Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau obliegenden Bewirtschaftungsaufgaben bedient es sich Bewirtschaftungsstellen, die von einem Geschäftsführer geleitet werden. Diese Bewirtschaftungsstellen können und werden sich voraussichtlich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben der gesetzlichen Interessenvertretungen und der für die Produktions- und Absatzregelung bestehenden gemeinsamen Organisationen der Erzeuger und Händler bedienen. Es sollen also nicht neue Bewirtschaftungsämter geschaffen werden, sondern die teils beim Handelsministerium selbst be-

stehenden oder bei den Fachverbänden der Kammern eingerichteten, beziehungsweise improvisierten Träger der Bewirtschaftung können weiter verwendet werden.

Die Geschäfte der Bundesbewirtschaftungskommission wird ein Geschäftsführer im Einvernehmen mit einem Stellvertreter zu führen haben. Außer dieser Bundesbewirtschaftungskommission sollen zur Beratung und Begutachtung der mit der Erfassung und Lenkung der Erzeugung, der Aufteilung und Verwendung der bewirtschafteten Waren zusammenhängenden Fragen Fachausschüsse für die einzelnen Gruppen der bewirtschafteten Waren errichtet werden. Die Zusammensetzung dieser Fachausschüsse gibt Industriellen, Kaufleuten und Konsumenten die Möglichkeit, auf die praktische Handhabung der Bewirtschaftungsmaßnahmen Einfluß zu gewinnen. Werden in diese Ausschüsse wirkliche Fachleute und Praktiker entsendet, dann werden sie verhindern können, daß wirklichkeitsfremde, bürokratische Maßnahmen die Bewirtschaftung erschweren und so, ohne daß dadurch die Konsumenten besser versorgt werden, die Bewirtschaftung für Erzeuger, Verteiler und Verbraucher zur Qual wird.

Diese Ausschüsse werden aber auch rechtzeitig den Augenblick wahrnehmen müssen, wenn, wann und ob die Bewirtschaftungsvorschriften gemildert und die Bewirtschaftung ganz aufgehoben werden kann. Die Bewirtschaftung darf nicht zum Selbstzweck werden, sie darf nicht den Anlaß geben, um einen neuen Verwaltungsapparat aufzubauen, und darf keine neue Belastung für die Wirtschaft darstellen.

Der in der Regierungsvorlage vorgesehene Maschinenausgleich, das ist die Möglichkeit der zwangsweisen Entziehung von Maschinen und Werkzeugen und deren Zuweisung zur Benützung an andere gegen Entgelt im Interesse der Lenkung der Verwendung der Produktionsmittel, ist vom Ausschuss abgelehnt worden. Der Erfolg solcher in das Privateigentum tief eingreifender Maßnahmen wäre aller Voraussicht nach in keinem Verhältnis zu den Nachteilen gestanden, die für den eingetreten wären, dem die Produktionsmittel entzogen werden,

Dagegen ist die Möglichkeit der Beschlagnahme bewirtschafteter Waren, verbunden mit der Verpflichtung, solche gegen Entgelt abzuliefern, aufrecht geblieben. Mangels einer gütlichen Vereinbarung über die Höhe der Entschädigung in diesem Falle soll das Entgelt jedoch vom Handelsminister nach Anhörung des in diesen Dingen sachkundigen zuständigen Fachausschusses festgesetzt werden und nicht, wie ursprünglich in der Regierungsvorlage vorgesehen, von der Landespreisbehörde.

Insolange Mangelwaren, vor allem Rohprodukte und Halbfabrikate, bewirtschaftet werden müssen und die Fabriken wegen dieses Mangels in ihrer Kapazität nur unzulänglich ausgenutzt werden können, muß Vorsorge getroffen werden, daß vorläufig nicht neue Unternehmungen errichtet werden und auf diese Weise Volksvermögen durch Fehlinvestitionen gefährdet wird.

Trotz gewichtiger Bedenken gegen eine solche Maßnahme hat daher der Ausschuß der in § 19 der Vorlage vorgesehenen Bestimmung zugestimmt, wonach die Errichtung und die Erweiterung fabrikmäßiger Unternehmungen, einschließlich der Aufnahme neuer Produktionszweige in bestehenden Unternehmungen, an die Genehmigung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau gebunden ist.

Wenn das Gesetz, das Sie beschließen sollen, in dem Geiste gehandhabt wird und — wie sich in den Ausschußberatungen gezeigt hat — die Vernunft obsiegen sollte, dann kann das Gesetz für die Zeit, während der wir noch eine Bewirtschaftung benötigen, eine gute Wirkung haben.

Aus diesem Grunde stelle ich den Antrag, das Hohe Haus wolle der Regierungsvorlage in der vom Ausschuß beschlossenen Fassung die Zustimmung geben.

*

Zu dem Gesetzentwurf liegen zwei Minderheitsanträge der Abg. **Weikhart** und **Gegenossen** vor. Sie lauten:

1.

In § 1, Abs. (2), Z. 3, soll hinzugefügt werden: „Mauerziegel, Heraklith.“

2.

§ 1, Abs. (2), Z. 11, soll lauten: „Elektrisches Installationsmaterial, wie Schalter, Steckdosen, Leitungsmaterial und Glühlampen.“

Abg. Fischer: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Das alte Warenverkehrsgesetz ist am 1. Jänner dieses Jahres abgelaufen. Heute, am 4. Februar, wird der neue Gesetzentwurf vorgelegt. Man hat sich also nicht gerade übereilt: man hat den gesetzlosen Zustand mit Gleichmut hingenommen, als wollte man von einer Seite augenzwinkernd demonstrieren, daß die Bewirtschaftung ohnehin nicht funktioniert, weder mit noch ohne Gesetz. Obwohl also genügend Zeit war, um den Gesetzentwurf zwischen den beiden Koalitionsparteien auszuhandeln, wurde heute von sozialistischer Seite der Antrag gestellt, die Beratung darüber neuerlich zu vertagen. Wir haben für diesen Antrag gestimmt, weil hinter ihm sehr ernste, sehr gewichtige Einwände der Vertreter der Gemeinde Wien gegen dieses Gesetz stehen.

In der gestrigen Sitzung des Stadtsenates hat der sozialistische Stadtrat **Novy** mitgeteilt, daß nun entscheidende Baumaterialien nicht mehr der Bewirtschaftung unterliegen sollen: das sei, wie er mit Recht sagt, ein Hohn auf jeden Gedanken einer Planwirtschaft und bringe die Gemeinde Wien in außerordentlich schwierige Situationen. Es sei zwar möglich, in diesem Jahr genügend Ziegel herzustellen, aber bei Gips, Zement, Glas usw. werde der Engpaß nach wie vor bestehen.

Weiter soll elektrisches Installationsmaterial der Bewirtschaftung entzogen werden, und zwar mit der Begründung, daß sich nun eine lockere, eine leichtere, eine private Form der Verteilung dieser wichtigen Güter gefunden habe. Stadtrat **Novy** hat mit Recht auch dagegen Einspruch erhoben, weil jedes Kind in Österreich weiß, wie unerschwinglich teuer die Schleichhandelspreise für alle diese elektrischen Installationsmaterialien sind und daß gerade auf diesem Gebiet die freie Wirtschaft keineswegs auf irgendwelche Erfolge im Interesse der Bevölkerung hinweisen kann.

Die Wiener Abgeordneten der Österreichischen Volkspartei wurden aufgefordert, gegen dieses Gesetz Stellung zu nehmen und gegen seine Beratung im Parlament aufzutreten, aber sie haben erwidert, das käme nicht in Betracht, es sei schon zu spät und überhaupt werde sich das Spiel nicht wiederholen, das man seinerzeit beim Gesetz über die Abgabenteilung erlebt habe. (*Abg. Weinberger: Wer hat Ihnen das erzählt?*)

Meine Damen und Herren! Der Bürgermeister von Wien hat in der letzten großen Beratung über das Abgabenteilungsgesetz auf die außerordentlich großen systematischen Benachteiligungen der Bundeshauptstadt auf vielen Gebieten hingewiesen. Wir sehen nun in diesem Gesetz neuerlich einen Anschlag auf die Bedürfnisse und Notwendigkeiten der Gemeinde Wien; man muß nur den jetzigen Zustand beobachten, um zu erkennen, daß es auf Grund dieses Gesetzes noch schlimmer werden wird. Draußen in den kleinen Bezirksorten, in den kleinsten Ortschaften werden Baumaterialien zugewiesen, dort sind Baumaterialien für alles mögliche, zum Teil auch für Überflüssiges vorhanden; Wien aber hat weiter mit den schwersten Sorgen zu ringen. Trotz allen Bekenntnissen zu Österreich, die ständig wiederholt werden, ist in der Österreichischen Volkspartei nur ein geringes Verständnis dafür vorhanden, daß Wien der Glanz von Österreich, daß Wien das Herz von Österreich ist, daß Österreich ohne Wien zu einer kleinen, armseligen Provinz zusammenschrumpfen würde und daß daher alles getan werden muß, um Wien in seiner Aufbauarbeit zu helfen, damit es wieder jenen Platz ein-

nehmen kann, den es auf Grund seiner Kultur, seiner Geschichte und seiner gesamten Bedeutung in Österreich einzunehmen berufen ist.

Meine Damen und Herren! Das Warenverkehrsgesetz war ein schlechtes Gesetz — aber das neue Gesetz ist noch schlechter! Es entspricht in keiner Weise auch nur den bescheidensten Forderungen des Volkes. Sie alle wissen, es fehlt an den notwendigsten Gebrauchsgütern, was aber das Volk noch wesentlich mehr verbittert, das ist, daß die Waren, die aus der Produktion hervorgehen, nicht gerecht verteilt werden. Nicht das Bedürfnis der Konsumenten und nicht ein wohl-durchdachtes Gesetz sind heute der Schlüssel, der in den meisten Fällen die Warenlager aufschließt. Gegen diese legalen Schlüssel hat man allerhand illegale Riegel vorgeschoben und als wahres „Sesam, öffne dich!“ wirkt die Korruption in allen Spielarten.

Es muß den anständigen, arbeitenden Menschen in Österreich empören, wenn er sieht, daß für ihn so gut wie nichts, aber für den Schieber so gut wie alles vorhanden ist. Es werden Waren produziert, zum Teil sogar in recht beträchtlicher Menge, aber die Produktion gehorcht keinem Plan und ist willkürlich wie die Verteilung.

Wenn man einer englischen Statistik Glauben schenken darf, dann betrug zum Beispiel die Produktion an Sichel und Sensen in den ersten zehn Monaten des Jahres 1947 112 Prozent der Produktion von 1937, die Produktion von Motorrädern 70 Prozent, die Schuhproduktion 146 Prozent, die Glasproduktion 243 Prozent, die Zündholzproduktion 99 Prozent. Kein Mensch versteht, warum man in Österreich zum Beispiel fast überhaupt keine Zündhölzer bekommt; und wenn man welche bekommt, dann sind es amerikanische. (*Abg. Frisch: Das sollten Sie genau wissen, wo das hinkommt!*)

Gewiß, die Warenproduktion ist äußerst ungleichmäßig und ungeplant, dennoch besteht eine große Spanne zwischen der Menge dessen, was produziert wird, und dem, was man zu kaufen bekommt. Und was man zu kaufen bekommt, das ist für den österreichischen arbeitenden Menschen unerschwinglich. Eine Verhöhnung seiner, weiß Gott, nicht übertriebenen Ansprüche!

Hinter dieser täglichen Erkenntnis des einfachen Menschen in Österreich, daß die Wirtschaft nicht funktioniert oder, besser gesagt, nicht in seinem Interesse funktioniert, steht ein sehr ernstes allgemeines gesellschaftliches Problem. Die alte freie Wirtschaft, die alte Konkurrenzwirtschaft ist zusammengebrochen. Da mögen ihre Verteidiger erklären, was sie wollen — sie hat sich als unfähig er-

wiesen, den Erfordernissen einer neuen Zeit standzuhalten. Man mag erwidern, es sind der Krieg und die Kriegsfolgen sowie die gesellschaftlichen Erschütterungen der letzten Jahrzehnte, die ein Wirtschaftschaos heraufbeschoren haben. Man könnte allerdings umgekehrt sagen: Es ist das Wirtschaftschaos, das nun seit Jahrzehnten herrscht, aus dem der Krieg, aus dem Katastrophen aller Art hervorgegangen sind.

Wenn uns nun die Verteidiger der freien Wirtschaft heute versichern, in Mangelzeiten, in Krisenzeiten seien staatliche Eingriffe zwar unvermeidlich, aber sobald es wieder besser geht, müsse man zur hemmungslosen freien Wirtschaft zurückkehren, dann muß man allerdings antworten: Was ist das für eine Wirtschaftsform, die nur für satte Tage und nur für fette Jahre taugt, aber in Notzeiten und in krisenhaften Verhältnissen ihre Ohnmacht anerkennen muß? Das Volk braucht eine Wirtschaft, die immer funktioniert, unter allen Umständen und unter allen Bedingungen, eine Wirtschaft, die nicht nur aus der Not der Gegenwart herausführt, sondern auch in Zukunft stark genug ist, Krisen abzuwenden. Das Volk braucht eine geordnete, eine krisenfeste Planwirtschaft, eine Wirtschaft, in der es demokratisch mitzubestimmen hat.

Das ist das eigentliche Problem, und im Lichte dieser großen Aufgabe muß man jedes Wirtschaftsgesetz beurteilen. Das Warenverkehrsgesetz müßte seinem Wesen nach einer der tragfähigsten Bausteine einer Planwirtschaft sein. Es verfehlt seinen Zweck zum großen Teil, wenn es auf halben Wegen mit halben Mitteln vor allem darauf ausgeht, optische Effekte zu erzielen. Heute gleicht die Wirtschaft mehr oder minder einem ver-sumpften Gelände. Es ergibt sich nun die Frage: Soll man diesen Sumpf trockenlegen oder soll man sich nur ein Paar Stiefel anschaffen, um ihn zu durchwaten, auf die Gefahr hin, irgendwo und irgendwann in der Mitte stecken zu bleiben. Wir sind für die Trockenlegung des Sumpfes, für großzügige schöpferische Maßnahmen. Aber dieses Gesetz gleicht mehr oder minder einem Paar Stiefel, um schlecht und recht den Sumpf zu durchwaten. Und was für Stiefel? In einer Kompromißwerkstätte nicht sehr anmutig zurechtgeschustert.

Die Arbeiterschaft hat ein wesentlich anderes Warenverkehrsgesetz erwartet. Die Vorstandskonferenz des Gewerkschaftsbundes hat am 17. Oktober 1947 folgende Forderungen aufgestellt:

1. Reorganisation der wirtschaftlichen Zentralverwaltung, um eine rasche und ein-

heitliche Produktion und Versorgung der Bevölkerung, insbesondere des vordringlichen Bedarfes der Arbeiterschaft sicherzustellen;

2. Planung und Lenkung der Produktion und vollständige Erfassung ihrer Erzeugnisse im Dienste der allgemeinen Versorgung;

3. sofortige Errichtung von Bewirtschaftungsstellen, insbesondere für Bekleidung, Textil- und Schuhwaren, Brennstoffe, Haushaltartikel usw.;

4. paritätische Vertretung der Arbeiterschaft in allen Bewirtschaftungsstellen und deren Güterorganisationen und Beteiligung an der Verwaltungstätigkeit dieser Stellen.

Das waren die einstimmig angenommenen Forderungen des Österreichischen Gewerkschaftsbundes.

Der sozialistische Abgeordnete Dr. Migsch hat am 9. Oktober 1947 vor sozialistischen Vertrauensmännern erklärt: „Die freie Konkurrenzwirtschaft ist nicht mehr möglich. Wir haben vorgeschlagen“ — setzte er fort — „daß Vertreter der Produzenten, Konsumenten, der Arbeiter und des Handels zusammenwirken mögen durch die Errichtung eines demokratischen, vor aller Öffentlichkeit seine Tätigkeit ausübenden Kontrollapparates. Die österreichische Volkspartei hat das abgelehnt. Das ist der Kampf, den wir jetzt führen. Wir müssen eine Bewirtschaftungsorganisation durchsetzen und einen gerechten Plan verwirklichen.“ Unter lautem Beifall hat der Abg. Migsch damals den Funktionären und Vertrauensmännern seiner Partei zugerufen: „Wir wollen die Volkspartei, die zu all dem nein sagt, so lange herumbeuteln, bis sie unter unserem Druck das Nötige und Unvermeidliche durchzuführen bereit ist.“

Das waren die Worte. — Wie sind die Taten? Wenn man das Gesetz überprüft, muß man feststellen, daß aus der angekündigten Durchbeutelung eine richtige Windbeutelung geworden ist. Und wer hier schließlich gebeutelnt worden ist, das waren meiner Meinung nach nicht die Wirtschaftsführer der Österreichischen Volkspartei, sondern die österreichischen Konsumenten, und das war schließlich auch die Gemeinde Wien mit ihren Bedürfnissen.

Derselbe Abg. Migsch hat in der Zeitschrift „Arbeit und Wirtschaft“ am 1. Oktober 1947 geschrieben, es gelte, das Warenverkehrsgesetz zu einem Wirtschaftslenkungsgesetz auszubauen. Das Gesetz müsse daher enthalten: die Pflicht der mit der Bewirtschaftung betrauten Organe zur Erstellung von Wirtschaftsplänen, die Verfügungsgewalt dieser Stellen in allen Fragen der Rohstoffe, Hilfsstoffe und der Energiezuteilung und das Recht der Entscheidung über Export und

Import im Rahmen der genehmigten Wirtschaftspläne.

Was ist von all diesen Forderungen übrig geblieben? So gut wie nichts! Prüfen Sie das Gesetz, und jeder muß mir recht geben. In diesem Gesetz wird vor allem zum Unterschied von dem abgelaufenen Warenverkehrsgesetz eine Liste der zu bewirtschaftenden Waren aufgestellt. In dieser Liste fehlen entscheidende, wichtige Waren, vor allem, wie schon hervorgehoben, wichtigste Baustoffe, außerdem fast alle Haushaltsartikel, deren Erfassung die Arbeiterkammer mit Recht immer wieder gefordert hat.

Aber noch mehr! Diese ganze Liste ist in Wahrheit eine Augenauswischerei. Denn das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau kann laut § 1, Abs. (4), jederzeit durch Verordnung einzelne der im Abs. (2) genannten Warengruppen von den Bestimmungen dieses Gesetzes ausnehmen. Es kann ferner die Anwendung dieser Bestimmungen auf einzelne Waren dieser Gruppen beschränken. Das Parlament beschließt also ein Gesetz, der Minister aber kann es jederzeit durch Verordnungen beliebig durchlöchern.

Damit kommen wir zu dem wesentlichen Inhalt dieses Gesetzes, zu der geradezu autoritären Machtfülle, die es dem Minister und seiner Bürokratie überträgt. Die an sich recht bescheidenen Garantien einer demokratischen Kontrolle, die das abgelaufene Gesetz enthalten hat, werden faktisch aufgehoben. Alles und jedes wird der Entscheidung des Ministers und seiner Bürokratie unterstellt. So werden zum Beispiel die Bewirtschaftungsstellen jetzt Organe des Ministeriums. Bisher hatten sie zwei Geschäftsführer, von denen den einen die Gewerbekammer und den anderen die Arbeiterkammer nominierte. Jetzt soll es nur einen Geschäftsführer geben, den der Herr Minister bestellt. Die laufende Kontrolle durch einen Arbeitervertreter wird also beseitigt, die Arbeiterkammer wird faktisch ausgeschaltet. Mit Recht hat der Arbeiterkammertag in seinem Gutachten vom 28. Oktober 1947 erklärt: Die Erfahrungen zeigen die Notwendigkeit, alle Maßnahmen unter möglichst weitgehender Einschaltung der wirtschaftlichen Interessengruppen — also der Arbeitgeber und Arbeitnehmer — durchzuführen. Weiter heißt es: Es ist unmöglich, wirtschaftliche Fragen — bei der Bewirtschaftung handelt es sich um solche erster Ordnung — nach den ministeriellen Arbeitsmethoden zu behandeln. Die im Gesetz vorgesehenen Regelungen — erklärte der Arbeiterkammertag weiter — widersprechen einer Parteienvereinbarung. Der Arbeiterkammertag beharrt daher grundsätzlich auf der Bestellung von zwei Geschäftsführern, von

denen der eine auf Vorschlag der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, der andere auf Vorschlag des Österreichischen Arbeiterkammertages bestellt werden soll.

Diese grundsätzliche Forderung wurde in einer Reihe von neuen Parteienvereinbarungen offenkundig über den Haufen geworfen. Das ist eine sehr wesentliche, sehr entscheidende Forderung, an der die Arbeiterkammer mit Recht so zäh festgehalten hat. Man könnte nun erwidern: Dafür aber gibt es nach dem neuen Gesetz beim Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau eine Bundesbewirtschaftungskommission! Dieses Wort klingt sehr demokratisch. Was aber sind die Aufgaben, was sind die Rechte dieser Bundesbewirtschaftungskommission? Sie darf das Bundesministerium beraten, sie darf auch Gutachten abgeben, kurz und gut, sie hat ungefähr die Rechte eines kaiserlichen Rates zur Zeit des aufgeklärten Absolutismus am Hofe eines Monarchen; denn diese haben ja auch Gutachten abgegeben und Ratschläge erteilt. Aber noch mehr: Diese Ratschläge und Gutachten müssen einstimmig erfolgen! Ist dies nicht der Fall, so hat die Kommission das erstaunliche, das einzigartige Recht — man muß das im Wortlaut genießen —, „die voneinander abweichenden Stellungnahmen in der Niederschrift über die Sitzung der Kommission festzuhalten.“

Nun also, jetzt sind Niederschriften festgehalten, jetzt sind die Meinungen schriftlich festgelegt. Und was geschieht dann? Was ist später? Dann entscheiden der Minister und seine Bürokratie vollkommen nach eigenem Gutdünken, autoritär, einer höheren Intuition gehorchend. Man redet jetzt sehr viel von Wirtschaftsdemokratie. Wenn das Wirtschaftsdemokratie sein soll, dann war der Königshof Ludwig XVI. der Inbegriff politischer Demokratie. Das französische Volk ist allerdings anderer Meinung gewesen.

Aber noch mehr! Damit diese nur beratende, nur Gutachten abgebende, nur ihre Meinungen in Niederschriften festhaltende Kommission nicht vielleicht doch einmal obstinat wird, soll sie nach einem äußerst kuriosen Schlüssel zusammengesetzt werden: 6 Arbeitervertreter — 4 vom Gewerkschaftsbund, 2 von der Arbeiterkammer —, 4 Unternehmervertreter, 2 Bauernvertreter und je 1 Vertreter aus jedem Bundesland. Da die Sozialistische Partei nur in zwei Bundesländern die stärkste Partei ist, sind das also 7 sichere Vertreter der Volkspartei allein aus den Bundesländern. Dazu 4 Unternehmervertreter und 2 Bauernvertreter, im ganzen also 13 Mannen der Österreichischen Volkspartei gegen 6 Arbeitervertreter. Ein hübscher Proporz, eine kompakte

Majorität für die Wirtschaftspolitik des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau!

Der Verteilungsschlüssel wurde außerdem so geschickt ausgeklügelt, daß ein Kommunist wohl nicht die geringsten Aussichten hat, dieser Bundesbewirtschaftungskommission anzugehören. Alle Macht in die Hände des Bundesministers und seiner Bürokraten! — das ist der Sinn des vorliegenden Gesetzes.

Es versteht sich nach all dem von selbst, daß diese beratenden Körperschaften, diese Karikaturen einer Wirtschaftsdemokratie keinerlei Recht und keinerlei Möglichkeiten haben, einen Wirtschaftsplan zu erstellen, Verfügungsgewalt über die Zuteilung von Rohstoffen, Hilfsstoffen und Energie auszuüben, über Export und Import oder irgend etwas anderes zu entscheiden. Durch dieses Gesetz wird nicht demokratisiert, sondern bürokratisiert; nicht demokratische Wirtschaftslenkung, sondern bürokratische Wirtschaftslenkung ist das Lösungswort.

Es mag nun auf den ersten Blick fast rätselhaft erscheinen, daß notorische Anhänger der sogenannten freien Wirtschaft diese Überbürokratisierung gutheißen, sie, die selbst in der Bürokratie das Unheil jeder Wirtschaft erblicken. Aber das Rätsel löst sich sehr leicht. Der Minister ist ja ihr Minister, die Bürokratie ist ja ihre Bürokratie. Die Männer der freien Wirtschaft verkleiden sich nur vorübergehend als Staatsbeauftragte. Es mag dabei freilich unterirdisch leise die Hoffnung mitspielen, daß durch eine solche möglichst undemokratische Bewirtschaftung den Massen des Volkes die Galle übergeht und daß man dann die Wut des Volkes ableiten und ablenken kann gegen die Idee der Bewirtschaftung überhaupt. Ich kann mich des Eindruckes nicht erwehren, daß sie mit einem gewissen Schmunzeln solchen Dingen zustimmen, um durch diese Karikatur einer bürokratischen Bewirtschaftung die große Idee der Planung in Mißkredit zu bringen. (*Lebhafte Zwischenrufe.*)

Aber das Wichtigste für die Herren der freien Wirtschaft war zweifellos die Ausschaltung des Volkes von jeder wirtschaftlichen Mitbestimmung, das Bestreben, jeden Schritt zu echter Wirtschaftsdemokratie, zu echter Wirtschaftsplanung zu unterbinden; und das ist durch dieses Gesetz weitgehend gelungen.

Nun gestatten Sie mir noch einige Worte über die Bürokratie, der Sie diese Demokratie lieber anvertrauen als irgendwelchen demokratischen Körperschaften. Ich möchte hier keine Philippika gegen die Korruption halten, schon darum nicht, weil ich mir voll bewußt

bin, daß man Korruption nicht durch Predigten, nicht durch Worte und Reden und auch nicht durch noch so schöne Erklärungen überwinden kann. Aber machen wir uns gegenseitig nichts vor. Sie alle wissen, wie tief die Korruption in die Reihen der österreichischen Bürokratie und vor allem in die Wirtschaftsbürokratie eingedrungen ist. Ich halte dies für eines der ernstesten Probleme, denen heute Österreich gegenübersteht.

Ich wiederhole, ich bin mir vollkommen im klaren, daß schlecht bezahlte Beamte, die Männern mit vollgefüllten Brieftaschen gegenüberstehen, leicht in Versuchung geraten können. Ich bin mir vollkommen darüber klar, daß in Notzeiten, in Mangelzeiten immer in irgend einer Form Korruption emportauchen wird. Aber, meine Damen und Herren, geben wir acht, daß diese Korruption sich nicht bis ins Mark von Österreich durchfrißt! (*Abg. Ing. Raab: Sie geben also zu, daß die Bewirtschaftung die Korruption fördert!*) Man kann Skorbut heilen, wenn man rechtzeitig Vitamine zuführt; wenn man damit zu spät kommt, fallen die Zähne aus, und dann ist es eben zu Ende. Ich möchte nur einige Fälle, einige Beispiele von Korruption anführen, ohne Namen zu nennen. Ich werde mir erlauben, dem Herrn Bundesminister nachher Namen zu übergeben. Es geht mir hier nicht um Namen, sondern um das Problem.

Es ist allgemein bekannt, daß man im Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau noch nicht veröffentlichte Verordnungen um ein paar hundert Schilling zu kaufen bekommt, damit man sich danach halten kann. Es ist allgemein bekannt — und die Herren der Wirtschaft müssen es besser wissen und verfügen wahrscheinlich über ein weit größeres Material als ich —, daß man in vielen Abteilungen des Bundesministeriums alles zu kaufen bekommt: Bezugscheine, Zuweisungsberechtigungen usw., daß man im großen und ganzen die Spanne zwischen den Schleichhandelspreisen und den normalen Preisen den Bürokraten aufzuzahlen hat, wobei der Wirtschaftler immer noch lieber die Schleichhandelspreise auf eine solche normale Weise zahlt, weil er dadurch wenigstens eine gewisse Sicherheit hat. Es ist allgemein bekannt, mit welcher Gleichgültigkeit, mit welcher Indifferenz dort Fragen entschieden, Preislisten aufgestellt werden; um nur ein Beispiel aufzugreifen: hochwertige Bleche werden billiger angerechnet als weniger hochwertige. Es ist außerdem bekannt, daß es auch Bürokraten gibt, die die Kontrolle dazu benützen, um wenigstens zum Teil ihre eigenen Taschen zu füllen. (*Fortgesetzte Zwischenrufe.*)

Ich wiederhole, ich will hier keine Namen nennen, ich möchte auch keine Moralpredigt

halten, sondern ich möchte nur ernsthaft auf diese Gefahr, die heute in Österreich besteht, hinweisen. Ich werde die Namen dem Herrn Bundesminister übergeben. (*Abg. Dr. Koref: Namen wären wohl wichtig.*) Es handelt sich, Herr Abg. Koref, um Namen von Beamten, die ich zufällig weiß; es gibt wahrscheinlich viel, viel ärgere und viel schwerwiegendere Fälle.

Nun muß man aber die Frage stellen: Was kann man tun, um dem entgegenzutreten? Es ist meine feste Überzeugung, nur ein klarer Plan, nur eine klare wirtschaftliche Marschroute kann solchen Erscheinungen der Korruption entgegenwirken, wobei ich keineswegs die Illusion habe, daß man dadurch die Korruption mit einem Schlag überwinden wird. Aber der Beamte, der dort, schlecht bezahlt, sitzt, hat doch heute gar keinen Wirtschaftsplan zur Verfügung, er verfügt heute gar nicht über klare verbindliche Grundsätze, nach denen aufgeteilt werden soll. Wenn ein solcher Plan fehlt, wenn keine Planwirtschaft vorhanden ist, dann ist es eben letzten Endes das Geld, das sich Bahn bricht durch alle Hintertüren, durch alle Risse und Sprünge der Korruption. Wenn man die Korruption eindämmen will, wenn man etwas gegen sie aufrichten will, dann muß man ihr durch einen klaren, allgemeinen, demokratisch von der Öffentlichkeit kontrollierten Wirtschaftsplan entgegenwirken.

Durch dieses Warenverkehrsgesetz werden Sie keines der Übel heilen, an denen die Wirtschaft krank und die das Volk verflucht. Was Österreich dringendst und unbedingt braucht, ist wirkliche Planung der Produktion, wirkliche Verstaatlichung der Schlüsselindustrien und vor allem der Banken, demokratisch zusammengesetzte Bewirtschaftungsstellen mit weitgehenden exekutiven Befugnissen, Übereinstimmung des Außenhandels nicht mit privatkapitalistischen oder parteipolitischen, sondern mit allgemeinen volkswirtschaftlichen Interessen, planmäßige Preiserstellung und -kontrolle durch demokratische Wirtschaftsorgane, Arbeitergerichte gegen Schleichhändler und ihre bürokratischen Helfershelfer. Dieses Gesetz enthält nichts von dem, was das Volk wirklich braucht. Meine Partei stimmt daher gegen das Gesetz. (*Während der vorstehenden Ausführungen hat Präsident Böhm den Vorsitz übernommen.*)

Abg. **Kostroun**: Hohes Haus! Zuerst ein grundsätzliches Wort. Die Wirtschaft unserer Zeit ist gekennzeichnet durch die Existenz von verstaatlichten, kommunalisierten, gemeinwirtschaftlichen und gemischtwirtschaftlichen sowie auch von genossenschaftlichen Betrieben. Neben diesen ganz oder teilweise

vergesellschafteten Betrieben fällt aber nach wie vor dem großen privaten Sektor der Wirtschaft ein weiter Wirkungsbereich mit allen Möglichkeiten der Entfaltung zu. Es ist unsere Überzeugung als Sozialisten, daß dem schöpferischen Unternehmer mit sozialem Verantwortungsgefühl und einer zeitgemäßen Einstellung auch heute und in Hinkunft ein breiter Raum und ein sicherer Boden für seine Betätigung gewahrt sein muß.

Das Nebeneinander der verschiedenen Betriebe und Organisationsformen der modernen Wirtschaft bedarf jedoch unserer Auffassung nach heute mehr denn je der richtigen Abstimmung und Lenkung. So wie es beim modernen Straßenverkehr eine Verkehrsordnung geben muß und nicht jeder tun kann, was er will, womit sich jeder vernünftige Mensch längst abgefunden hat, ohne diese Regelung als eine Einschränkung seiner persönlichen Freiheit, als Hemmung seines persönlichen Wollens zu empfinden, so wird es kein fortschrittlicher und vernünftiger Mensch als initiativlähmende Schikane betrachten, wenn der Staat aus seiner Verantwortung gegenüber den Gesamtinteressen des Volkes Lenkungs- und Planungsfunktionen in der Wirtschaft für sich in Anspruch nimmt. Erst diese Einflußnahme des Staates auf ein ordnungsmäßiges, den Gesamtinteressen des Volkes dienendes Wirtschaftsleben, das unter Umständen dem einzelnen in seinen manchmal aus kurzfristigen Motiven entspringenden unwirtschaftlichen oder allgemein schädlichen Bestrebungen Schranken setzt und ihm den richtigen Platz für seine ökonomischen Funktionen zuweist, sichert eine kontinuierliche Entwicklung der Wirtschaft, die wieder dem einzelnen zugute kommt. Wenn dieser grundsätzliche Standpunkt von uns Sozialisten keineswegs nur auf heute beschränkt ist, so ist er in der gegenwärtigen Situation unserer Wirtschaft von verstärkter Bedeutung.

Durch das vorliegende Gesetz wurde diese nicht allein auf uns Sozialisten beschränkte, sondern aus der Entwicklung der Wirtschaft nötig gewordene Auffassung besonders in den §§ 2, 3 und 5 eindeutig verankert. Wenn Sie, Herr Abg. Fischer, die §§ 2, 3 und 5 lesen würden, so könnten Sie keineswegs behaupten, daß in diesen Paragraphen etwa die Grundgedanken der freien Wirtschaft verwirklicht wurden. Im Gegenteil, wenn im § 2 gesagt wird, daß die Bewirtschaftung darin besteht, den Bedarf zu ermitteln, die Vorräte an Waren festzustellen, sie zu erfassen, Anweisungen für die Erzeugung, Verarbeitung, Bearbeitung und Verwertung von Waren zu erteilen, die Lenkung der Verteilung von Waren vorzunehmen und die Lager- und Vorratshaltung zu regeln, so sind das Grundgedanken einer

Planwirtschaft. Wenn im Abs. (2) des § 3 gesagt wird, daß im Rahmen der Bewirtschaftung verfügt werden kann, daß Betriebe, die bewirtschaftete Waren erzeugen, bearbeiten oder verarbeiten, ihre Kapazität oder Teile ihrer Kapazität zur Deckung des vorrangigen Inlandsbedarfes oder zur Ausfuhr von wichtigen Export- und Veredelungsaufträgen einzusetzen haben, so sind der freien Auffassung einzelner Unternehmerkreise, die sich den gesamtwirtschaftlichen Notwendigkeiten nicht fügen wollen, wohl Schranken gesetzt. Wenn weiter im Abs. (3) dieses Paragraphen gesagt wird, daß die Bewirtschaftungsstelle das Recht hat, Anweisungen über Erzeugung, Bearbeitung oder Verarbeitung bewirtschafteter Waren zu erteilen und die Zuteilung von Rohstoffen, Halbfabrikaten oder sonstigen Gütern zur Bearbeitung, Verarbeitung oder zum Verbrauch oder die Zuteilung von Fertigwaren für den Wiederverkauf an Auflagen binden kann, insbesondere an den Nachweis der bestimmungsmäßigen Verwendung der bisherigen Zuteilungen, so sind hier entscheidende Auffassungen der Planwirtschaft durch unsere Einflußnahme in diesem Gesetz verankert worden.

Aber wir haben keineswegs erwartet, daß der Herr Abg. Fischer dieses Gesetz, wie immer es auch aussehen möge, bejahren würde. Der Herr Abg. Fischer und seine Fraktion haben es ja leicht, sie haben keine Verantwortung zu tragen, sie wollen sie auch nicht tragen — sie sind auf jeden Fall dagegen. (*Abg. Honner: Und Ihre Genossen in der Wiener Gemeinde?*) Darüber reden wir noch. Es gibt natürlich zwischen Ihrer und unserer Ansicht nicht nur Trennendes, sondern auch Gemeinsames. Das beweist aber nicht, daß wir grundsätzliche Ursache hätten, gegen dieses Gesetz zu sein; denn es hat wichtige Gedanken unserer Wirtschaftsauffassung verankert.

Glücklicherweise ist nicht die Meinung des Herrn Abg. Fischer oder seiner Parteifreunde entscheidend, sondern die Meinung der breiten Massen des Volkes. Ich glaube, wenn sich irgend ein Angehöriger irgend einer Volksschicht, der gesamtwirtschaftlich zu denken versteht, dieses Gesetz in seinen einzelnen Bestimmungen ansieht, wird er vielleicht da und dort Verbesserungen für möglich halten — auch wir haben um Verbesserungen gerungen, aber letzten Endes mußte das Gesetz bei den heutigen Mehrheitsverhältnissen ein Kompromißgesetz werden —, er wird aber im großen und ganzen dieses Gesetz bejahren müssen, weil es endlich die Möglichkeit einer planmäßigen Produktion, einer planmäßigen Warenlenkung und einer

planmäßigen, auf österreichischer Rechtsgrundlage aufgebauten Bewirtschaftung schafft. (Abg. Honner: Wozu haben Sie dann heute den Antrag auf Absetzung dieses Gesetzes von der Tagesordnung gestellt?) Das ist Ihnen, Herr Abgeordneter, sehr gut bekannt: weil wir so wie Sie — im Gegensatz zur Auffassung der Österreichischen Volkspartei — auf dem Standpunkt stehen, daß der Bewirtschaftung auch Mauerziegel, Heraklith und elektrisches Installationsmaterial unterliegen sollen, und weil wir angesichts der Verantwortung, die wir dem Volke gegenüber für den Wiederaufbau tragen, alle Möglichkeiten ausschöpfen wollten, um auch die Zustimmung der Österreichischen Volkspartei zur Bewirtschaftung dieser noch nicht in genügendem Ausmaß vorhandenen Güter zu erreichen. (Lebhafte Zustimmung bei der SPÖ.)

Wir wollen aber doch noch mit aller Klarheit feststellen: So sehr wir Sozialisten eine Planung und Lenkung der Wirtschaft durch den Staat für notwendig halten, so wollen wir doch keineswegs eine Bewirtschaftung auf ewige Zeiten oder etwa um ihrer selbst willen. Wir halten eine strenge, zentrale und von allen überbürokratischen Fesseln freie Bewirtschaftung nur so lange für zwingend notwendig, als eine Mangellage bei wichtigen Gütern gegeben ist. Dabei kritisiert nun der Abg. Fischer, in diesem Gesetz sei verankert, daß der Handelsminister das Recht haben soll, bewirtschaftete Waren gegebenenfalls aus der Bewirtschaftung wieder herauszunehmen. Er sagt, dies sei eine Diktatur des Ministeriums. Der Handelsminister ist für die Durchführung dieses Gesetzes in erster Linie dem Parlament gegenüber verantwortlich, und wir möchten den Handelsminister sehen, der ohne Grund und etwa gar gegen den Willen des Parlaments oder der Sozialistischen Partei irgendeine Ware, die hier zur Bewirtschaftung vorgesehen ist, aus der Bewirtschaftung herausnimmt! Die Sozialistische Partei ist in diesem Hause stark genug, um dem österreichischen Volk zu garantieren, daß so lange bewirtschaftet werden wird und keinen Tag länger, als die Mangelsituation die Bewirtschaftung dringend und zwingend notwendig macht.

Dabei kennen wir die Propagandaphrasen jener Apostel der sogenannten freien Wirtschaft, die uns Sozialisten gerne unterschieben, daß wir die Fesseln der Bewirtschaftung verewigen wollen. So lügenhaft diese Propaganda auch ist und so sehr sie mit Planwirtschaft und Lenkung gar nichts zu tun hat, müssen wir die Bewirtschaftung für jetzt bejahen, weil wir sie für die derzeit einzig mögliche Form zur Herbeiführung einer Kontinuität der Wirtschaft halten; andererseits wissen wir auch, warum der verantwortungs-

lose Schrei nach ungezügelter Freiheit immer wieder und bei der derzeitigen Wirtschaftssituation in besonders verantwortungsloser Weise in die Welt gesetzt wird.

Es gibt zweifellos noch immer genug Unternehmer, die kurzfristig und egoistisch genug denken, um sich auszurechnen, wie groß der Gewinn wäre, wenn Mangelgüter frei von jeder Bewirtschaftung und von jeder Preisbildung produziert und verkauft werden könnten. Wie oft hört man von den Aposteln der freien Wirtschaft das Argument, daß sofort alles da wäre, wenn es keine Bewirtschaftung und keine Preisbindung gäbe. Als ob etwa durch die Aufhebung dieser Maßnahmen plötzlich und spontan die durch den Krieg und durch den ungleich größeren Verschleiß während dieser Zeit, durch die Absperrung vom Ausland und nicht zuletzt durch die Beschlagnahmungen nach Kriegsende verursachte Rohstoffnot sofort behoben und eine zu kurze Warendecke durch eine freiwirtschaftliche Zauberei einfach größer gemacht werden könnte.

Nein, meine Herren, die so reden und es wirklich glauben — nicht alle, die davon reden, glauben daran —, übersehen nur, daß die Verwirklichung der zügellosen Freiheit in einer Zeit einer maßlosen Mangellage nicht nur eine Freiheit für die Vorlieferanten bedeuten würde und unsere Mangellage keineswegs verbessern könnte, sondern vor allem nur zu unabsehbaren sozialen, wirtschaftlichen und politischen Katastrophen führen müßte. Vielleicht gäbe es mehr Schaustücke in den Auslagen, sie wären aber nur für eine dünne Schichte Besitzender erreichbar. Weder die Warendecke noch die Umsätze könnten deshalb größer werden. Nur eines würde ins Gigantische und Gefährliche wachsen: der Unmut und die Empörung der ärmeren Volksschichten, die praktisch von jeder noch so bescheidenen Anschaffung ausgeschlossen wären.

Wenn die bisherige Bewirtschaftung, in vielen Fällen auf Übergangsgesetzen oder auf deutschen Reichsvorschriften beruhend, unorganisiert und mangelhaft war, teilweise sabotiert wurde und erst durch dieses Gesetz in geordnete Bahnen gelenkt und auf funktionierende Grundlagen gestellt werden soll, dann haben seit 1945 trotz der mangelhaften Bewirtschaftung doch hunderttausende Menschen, die sonst von jeder Neuanschaffung ausgeschlossen wären, selbst bei dieser bisher unzulänglichen Bewirtschaftungsform Käufe zu erträglichen Preisen tätigen können. Wenn es aber keine Bewirtschaftung gegeben hätte, dann wären manche Textilien und manches Leder durch eine andere Verarbeitung nicht in die Hände von Bedürftigen, sondern in die von Besitzenden gekommen. Die Pro-

duktion der Bergarbeiter aber wäre zum furchtbaren Schaden unserer Gesamtwirtschaft nicht gesteigert worden, sondern auf einen Nullpunkt gesunken.

Mit diesem Gesetz soll nun dem Tohuwabohu der reichsrechtlichen Vorschriften und Übergangsbestimmungen ein Ende bereitet werden, indem klar gesagt wird, was und wie in Zukunft bewirtschaftet werden soll. Die Beschränkung der Bewirtschaftung auf Mangelgüter wird gemeinsam mit der neuen Bewirtschaftungsorganisation — in der natürlich die Länder und ebenso wie die Konsumenten und die Produzenten vertreten sein müssen — dazu beitragen, daß durch das Zusammenspannen aller bisher auseinander strebenden Elemente eine rigorose Bewirtschaftung erreicht werden kann.

Wenn wir auch glauben, daß es durch die neue Bewirtschaftungsorganisation nun rascher und besser vorwärts gehen wird, daß rigoros bewirtschaftet werden kann, dann sind wir natürlich ebenso der Meinung, daß nur so lange bewirtschaftet werden soll, so lange bei wichtigen Bedarfsgütern eine Mangellage herrscht. Mit der Bewirtschaftung allein verändert sich natürlich die Mangellage keineswegs, und darum sind in diesem Gesetz auch Maßnahmen zur planmäßigen Steigerung und richtigen Lenkung der wirtschaftswichtigen Produktion vorgesehen, die von jedem einsichtigen und gesamtwirtschaftlich denkenden Menschen nur begrüßt werden können.

Mit Hilfe dieses Gesetzes, aber auch mit Hilfe anderer bestehender oder noch zu beschließender Gesetze muß mit der Vergeudung der wenigen zur Verfügung stehenden Rohstoffe für eine gegenwärtig weniger lebenswichtige Produktion Schluß gemacht werden. Einerseits muß eine wesentliche Steigerung der Exportproduktion angestrebt werden, damit wir wieder wichtige Rohstoffe aus dem Ausland einführen können, andererseits muß eine richtige Abstimmung dieser Exportproduktion zur Produktion wichtiger inländischer Gebrauchsgüter gefunden werden.

Zehntausende Gewerbetreibende leiden heute nicht unter der Bewirtschaftung, sondern unter den verheerenden Auswirkungen einer freihändlerischen Propaganda, die schließlich zu einer schlechten Bewirtschaftung und zu unverantwortlichen Durchstechereien geführt hat. Zehntausende anständige Gewerbetreibende leiden heute darunter, daß ein kurzsichtiger Länderseparatismus für Exportgüter Orangen statt Leim, Leinen oder andere Produktionshilfsstoffe einführt. Es nützt nichts, wenn der Tischler endlich einmal Holz hat, aber keinen Leim, der Schneider endlich einmal Stoff bekommt, aber kein Zubehör hat,

der Gerber endlich Felle erhält, aber keine Gerbstoffe besitzt, der Schuhmacher endlich ein Stück Leder erwischt, aber nicht weiß, von wo er die Nägel hernehmen soll, mit denen er erst imstande ist, einen Schuh zu erzeugen, wenn also die Produktion maßlos gehemmt ist und der Kaufmann noch weniger, als sonst möglich wäre, zu verkaufen hat. Hier müssen durch eine straffere Planung der industriellen Inlandsproduktion, ebenso durch eine stärkere und zentrale, aus gesamtwirtschaftlichen Erfahrungen resultierende Einflußnahme auf die Kompensationsgeschäfte mit dem Ausland positive Aktionen zur Behebung des Engpasses auch bei den Produktionshilfsstoffen angestrebt werden.

Zu all dem bietet dieses Gesetz erst die gesetzliche Möglichkeit. Wir wollen nur hoffen, daß die Gegenseite, die Mehrheitspartei, die dieses Gesetz mit uns erarbeitet hat, in unserer derzeitigen Wirtschaftssituation weniger von „freier Wirtschaft“ träumt und damit Unglück anrichtet, sondern lieber ehrlich mitwirkt, daß die Bestimmungen dieses Gesetzes praktisch und rasch wirksam werden im Interesse der breiten ärmeren Konsumentenschichten der Arbeiter und Angestellten, ebenso aber im Interesse von Gewerbe, Handel und Industrie und damit im Interesse unserer Gesamtwirtschaft. *(Beifall bei den Sozialisten.)*

Abg. Dr. **Margaretha**: Hohes Haus! Gestatten Sie mir, bevor ich in die meritorische Besprechung dieses Gesetzes eingehe, auf die Ausführungen des Herrn Abg. Fischer zu reflektieren. Zunächst hoffe ich, daß die „Volksstimme“ seine Rede morgen möglichst ungekürzt bringen wird, denn es wird mir eine dankenswerte Hilfe sein, wenn ich jenen Vertretern der Wirtschaft, die uns den Vorwurf gemacht haben, daß wir auf dieses Gesetz eingegangen sind, sagen kann, was alles zu unserem Vorteil in diesem Gesetz drinnensteht. *(Heiterkeit.)*

Nun aber muß ich auch auf etwas anderes reflektieren: Ich verwahre mich auf das schärfste gegen die Pauschalbeschuldigungen, die der Herr Abg. Fischer hier gegen sämtliche Beamte des Handelsministeriums vorgebracht hat, die mit der Bewirtschaftung zu tun haben. *(Lebhafte Zustimmung bei der ÖVP.)* Es ist sicher kein leichtes, sondern ein sehr dornenvolles Amt, die Bewirtschaftung in diesem Wust von unbrauchbaren und undurchsichtigen Gesetzen zu handhaben, wenn man von den Parteien, von denen jeder etwas von dem haben will, was zu wenig da ist, täglich bestürmt wird und von allen möglichen Intervenierenden belagert ist. Wenn Sie also diesen Beamten den Pauschalvorwurf machen, daß sie sich bestechen lassen,

dann steht es Ihnen am allerwenigsten zu, weil Sie und Ihre Partei die Nichtbewirtschaftung in jeder Weise unterstützen. Und ich werde Ihnen auch sagen warum: Woher kommen die Waren, die unsere Bewirtschaftung immer wieder stören? Wenn wir heute die Glühlampen bewirtschaften wollen, dann ist es gerade ein großer Teil der Betriebe, die Sie unter Ihren Schutz nehmen, die diese Artikel erzeugen. Sie nennen das verschämt „Kompensationen“, auf dem Wege dieser Kompensationen aber kommen diese Waren letzten Endes in den Resselpark und anderswohin. (*Zustimmung.*) Sie können uns nicht den Vorwurf machen, daß wir nicht bewirtschaften können, wenn Sie diese Bewirtschaftungsmaßnahmen immer wieder stören oder aber die Mauer dafür machen, wenn diese Maßnahmen gestört werden!

Nun aber gestatten Sie, daß ich auf das Gesetz im einzelnen eingehe. Meiner persönlichen Überzeugung nach und auch nach der meiner Partei ist auf die Dauer nur die freie Wirtschaft imstande, eine zufriedenstellende Güterversorgung zu sichern. Die Vereinigung von Privatinitiative, Wagemut, Unternehmerfreudigkeit, Wissen und Erfahrung sowie das Streben nach Gewinn sind die Voraussetzungen für eine Steigerung der Produktion. Dies gilt ganz besonders in Österreich, wo die Zahl der Großbetriebe verhältnismäßig gering ist und daher, abgesehen von der Urproduktion, die Menge der kleinen und mittleren Betriebe ausschlaggebend ist. Wenn wir heute auf eine so erfreuliche Steigerung der Produktion im Jahre 1947 gegenüber den beiden vorausgegangenen Jahren zurückblicken können, so waren es weniger die Gesetze und Verordnungen, die Ministerien, die Bewirtschaftungsstellen oder der ganze sonstige, leider so ungeheure bürokratische Apparat, denen wir diese Produktionsvermehrung danken, sondern wir, und zwar Unternehmer, Arbeiter und Angestellte, haben diese Produktionsvermehrung trotz der Hemmnisse erzielt, die uns bereitet worden sind. Wir mußten uns, um sie zu erreichen, oft über Gesetze, Verordnungen, Weisungen und Anordnungen der Behörden hinwegsetzen und haben oft auf die Gefahr hin, eingesperrt zu werden, die Vorschriften übertreten, weil wir unsere Betriebe sonst hätten stilllegen müssen. Ich frage Sie, meine Herren, was geschehen wäre, wenn sich alle Fabrikanten, Gewerbetreibenden und Kaufleute an die Bewirtschaftungsvorschriften für Benzin gehalten und kein Benzin oder sonstige Treibstoffe auf dem Schwarzen Markt gekauft hätten? Nun, ich bin kein Freund von Gesetzesübertretungen. Daraus aber ziehe ich den Schluß, daß man nicht Gesetze machen darf, die nicht ein-

gehalten werden können. Darum begrüße ich es, daß dieses Gesetz den Kreis der bewirtschafteten Waren einschränkt und daß es auch die Handhabe bietet, die Bewirtschaftung weiter einzuschränken, wenn sie und wo sie nicht mehr notwendig ist.

Nun möchte ich, um zu zeigen, daß man allen Wünschen entgegengekommen ist, darauf hinweisen, daß, wie es im § 1, Abs. (4), vorgesehen ist, das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau die Möglichkeit hat, aus der Liste jene Waren herauszunehmen, bei denen eine Bewirtschaftung überflüssig wird. Auf diese Art können auch gewisse Sonderwünsche der Landwirtschaft, wie bezüglich der Schweinshäute oder Ziegenfelle usw., berücksichtigt werden, wenn die Voraussetzungen dafür gegeben sind.

Mein Wunsch ist es aber auch, daß man jene Waren von der Bewirtschaftung ausschließt, die nicht oder so unzulänglich vorhanden sind, daß eine Bewirtschaftung zweckwidrig wäre. Es hat keinen Sinn, beispielsweise Kochtöpfe zu bewirtschaften, wenn die Erzeugung wegen des Feiblechmangels nicht nur jetzt, sondern voraussichtlich mindestens auf ein Jahr hinaus — bis wir nämlich ein Feiblechwalzwerk errichten können — eine so geringe ist, daß nicht einmal für jeden zehnten Haushalt ein Kochtopf oder ein Topfdeckel oder ein Häferl verteilt werden kann. Es hat auch keinen Zweck, Aluminiumgeschirr zu bewirtschaften, weil wir unser Aluminium für die Drähte unserer Starkstromleitungen benötigen, solange wir uns Kupferdrähte nicht leisten können. Warum wir aber noch Fahrräder bewirtschaften, die heute in solcher Menge erzeugt werden, daß jeder, der sich ein Fahrrad kaufen kann, ein solches bekommt, verstehe ich nicht. Doch wohl nur, um auf diesem Wege die Verteilung zu verlangsamen, Konsumenten, Händler und Produzenten zu schikanieren, mit Formularen und mit Laufereien zu den Bewirtschaftungsstellen zu quälen und was sonst noch eine solche Bewirtschaftung an Unannehmlichkeiten mit sich bringt.

Dagegen sehen wir ein, daß es noch einen Zweck hat, Milchkannen zu bewirtschaften. Wir sehen ein, daß es zweckmäßig ist, landwirtschaftliche Geräte zu bewirtschaften, weil hier die Bewirtschaftung und auch die gerechte Verteilung viel leichter ist und weil wir uns bei der Produktionsplanung auf die Erzeugung dieser Waren konzentrieren, in Erkenntnis der Wichtigkeit der Versorgung der Landwirtschaft mit diesen Geräten und der richtigen Verteilung dieser Geräte innerhalb der einzelnen Verbraucher. Was hat es aber für einen Sinn, Schreibmaschinen zu bewirtschaften, die wir nicht erzeugen und die

wir auch in der Regel vorläufig gar nicht einführen? Hat es einen Zweck, Radioapparate zu bewirtschaften? Wer kann sich denn heute bei den Preisen, die die Apparate erlangt haben, einen Radioapparat kaufen? Wir müssen trachten, Radioapparate für den Export zu erzeugen. Mit dem Inlandsbedarf können wir noch zuwarten, insbesondere solange wir auf die zensurierten Sender angewiesen sind.

Nun will ich auf einzelne in der letzten Zeit sehr umstrittene bewirtschaftete Waren zu sprechen kommen: Fahrräder beispielsweise sind bisher bewirtschaftet. Die Fahrradfabriken klagen, daß sie zu große Vorräte an Fahrrädern haben, daß das in diese Waren investierte Betriebskapital dadurch gebunden ist. Die Klagen sind wirklich ernst zu nehmen. Man kann den Fahrradfabrikanten nicht vorwerfen, daß sie absichtlich Vorräte horten. Ich habe mich zu informieren versucht, warum die Fahrräder nicht rascher verteilt werden. Der Grund soll die große Anzahl von Kontingenträgern sein, auf die sich die Verteilung zersplittert, wie Hauptwirtschaftsämter, Kammer, öffentliche Dienststellen usw. Jede dieser Stellen ist bestrebt, sich eine Reserve bis zur Ausgabe eines neuen Kontingents zurückzubehalten. Als Folge dieser gloriosen Bewirtschaftung sind zum Beispiel Ende Oktober bei den Steyr-Werken 6000 Fahrräder unverteilt gelagert gewesen, weil die Bezugsscheine gefehlt haben. Und sicher hat sich seither nichts geändert. Für die Schwerfälligkeit der Bewirtschaftung ist es bezeichnend, daß die Steyr-Werke Ende Jänner für das ausgegebene Dezemberkontingent nahezu noch keine Bezugsscheine im Hause haben, so daß also die gesamte Dezembererzeugung an Fahrrädern unverbraucht lagert. Und da sagen Sie, daß die Industrie Vorräte hortet! Das ist aber nicht vielleicht eine Nachricht, die veraltet ist. Ich habe gestern wieder einen Hilferuf von den Steyr-Werken bekommen, daß sich die Verhältnisse absolut nicht geändert haben.

Wie sieht es mit den Motorrädern aus? Der Vorkriegsbestand an Motorrädern in Österreich betrug 60.000 Stück. Nach der amtlich durchgeführten Bestandsaufnahme vom 1. Oktober 1947 ist daher mit 56.000 Motorrädern der Vorkriegsstand nahezu hergestellt. Das Erzeugungsprogramm der Steyr-Werke in Graz für 1948 beträgt 6000 Stück. Wozu brauchen wir also eine Bewirtschaftung der Motorräder? Im Erzeugerwerk Graz lagern gegenwärtig 800 unverkaufte Motorräder, und es zeigt sich, daß Personen, die einen Bezugsschein zugeteilt erhalten haben, diesen wieder zurücklegen, weil sie den Kaufpreis nicht aufbringen können. Den

Steyr-Werken aber fehlt das Geld, weil sie ihre Lagerwaren nicht verkaufen können.

Bei den Lastkraftwagen betrug der Bestand im Jahre 1936 13.000 Stück. Am 1. Oktober 1947 ergab die Zählung 25.000 Stück. Der Bestand hat sich daher gegenüber der Vorkriegszeit nahezu verdoppelt. Viele Tausende von Lastkraftwagen aus alliierten Beständen harren noch ihrer Eingliederung in den österreichischen Straßenverkehr. Wenn auch noch in einzelnen Tonnageklassen ein Mangel herrscht, in der 3 und 4 Tonnen-Gruppe ist bereits ein Überschuß an Lastkraftwagen vorhanden. Wozu also die Bewirtschaftung? Nur um den Verkauf zu erschweren und die Werbung der Kundschaft nach kaufmännischer Methode unmöglich zu machen? — Und der Erfolg? Während in der Steiermark weniger Bezugsscheine verlangt werden, als dem für Steiermark festgestellten Kontingent entspricht, schreit man im Burgenland und in Salzburg vergeblich nach Bezugsscheinen. Der Bewirtschaftungsapparat hat nur die Aufgabe, sich selbst zu erhalten und die Verteilung von Fertigwaren aufzuhalten.

Ich komme nun zu einem weiteren wichtigen Gegenstand, dem Traktor. Wie funktioniert der Verteilungsapparat für den Traktor, dessen Serienerzeugung in Steyr schon vor längerer Zeit angelaufen ist? Am 11. September 1947 fand die erste Verteilungssitzung für Traktoren statt, am 26. September, also innerhalb verhältnismäßig kurzer Zeit, gab das Landwirtschaftsministerium den Verteilungserlaß für die Bundesländer heraus. Einen vollen Monat später ist noch kein Bezugsschein zur Einlösung präsentiert worden, obwohl die Landwirtschaft die Traktoren für den Herbstanbau gebraucht hätte und obwohl im Werk Steyr Traktoren in größerer Anzahl fertig und lieferungsbereit gestanden sind. Ja, auch heute noch stehen 600 lieferbereite Traktoren dort, die nicht abgegeben werden können, weil die Bezugsscheine fehlen. Was ist der Grund dafür? Die Bezirksbauernkammern haben mit Recht die Weisung gegeben, die Anträge auf Lieferung von Traktoren rigoros zu prüfen, was längere Zeit in Anspruch genommen hat. Ich weiß nicht, ob auf Grund dieses gründlichen Prüfungsverfahrens wirklich nur „Gerechte“ einen Traktor bekommen haben; jedenfalls haben auch diese ihn zumeist für den Herbstanbau zu spät bekommen.

Für jene Mitglieder des Hohen Hauses, die sich von dem Verteilungsvorgang keine Vorstellung machen können, muß ich doch hier anführen, wie er sich abspielt, und dem Herrn Abg. Fischer kann ich zu seiner Beruhigung sagen, daß die Demokratie dabei in weitestem Maße eingeschaltet ist: Das Werk meldet das Erzeugungskontingent dem Ministerium; das

Ministerium nimmt die Aufteilung auf die Bundesländer vor und verständigt die Landwirtschaftskammern: die Landwirtschaftskammern nehmen die Verteilung auf die einzelnen Bezirkskammern vor; die Bezirkskammern machen der Landwirtschaftskammer ihre Verteilungsvorschläge; die Landwirtschaftskammer verfaßt die Verteilungsliste und gibt sie an das Landwirtschaftsministerium; das Ministerium führt die Zensur durch und gibt die zensurierte Liste an die Kammern zurück; die Kammer verfügt die Ausgabe der Bezugscheine, beziehungsweise die Verständigung des Beteiligten durch die Bezirkskammer; der Kaufinteressent ist endlich in der Lage, den Kaufvertrag mit der Lieferfirma zu tätigen; nach durchgeführter Bezahlung erfolgt die Lieferung des Traktors. Die beiden letzten Punkte dauern 24 bis 48 Stunden, alle vorausgehenden zirka zwei bis drei Monate.

Ich weiß nicht, ob die Herren Kollegen von der anderen Seite diesen Vorgang billigen. Man mag vielleicht der Meinung sein, daß man bei einem Traktor diese Dinge in Kauf nehmen muß und kann. Ich teile diese Meinung nicht. Aber ich frage nun, ob man diesen Weg auch bei einer Glühlampe, bei einem Schalter oder einigen Metern Leitungsdraht einschlagen soll? Darauf werden Sie mir erwidern, das Gesetz sieht ja vor — ich glaube im § 9 —, daß der Bundesminister für Handel und Wiederaufbau für einzelne bewirtschaftete Waren Kleinstmengen festsetzen kann, innerhalb deren ohne Bezugsgenehmigung an Verbraucher geliefert und von diesen bezogen werden kann. Aber wer garantiert, daß solche Kleinstmengen, also beispielsweise drei Glühlampen oder 4 bis 6 m Leitungsdraht, nicht durch gewisse Personen, die für solche Zwecke immer Zeit haben, in hunderten oder tausenden Geschäften eingekauft werden und auf diesem Wege in den Schleichhandel kommen? Man kann den Bedarf einer Person an Strümpfen, Unterhosen, Hemden, Kleidern und Schuhen feststellen und sagen: du bekommst auf Grund deines Bezugscheines oder deiner Kleiderkarte diese oder jene Menge. Das kann man aber bei diesen Gegenständen nicht machen. Es gibt eben Waren, die sich bis zum Verbraucher hinunter nicht bewirtschaften lassen. Dazu gehören vor allem Nägel, Schrauben, auch Schlösser, Elektromaterial und vieles andere. Hier müssen andere Wege beschritten werden. Entweder — und vor allem — die Vermehrung der Produktion, um die Bewirtschaftung überflüssig zu machen, oder ein Weg, der beispielsweise in der letzten Zeit in der Elektroindustrie beschritten worden ist. Dieser Weg kann freilich erst dann beschritten werden, wenn die Produktion ein gewisses

Ausmaß erreicht hat, um die normalen Bedürfnisse befriedigen zu können. Er besteht darin, daß die Herstellerfirmen monatlich ihre Produktion melden, und zwar aufgeteilt nach den Bundesländern, wohin diese Produktion geliefert wurde. Bei dieser Meldung werden auch die Hauptabnehmer und die Stückzahl der Lieferung angegeben. Der Fachverband der Elektroindustrie, der diese Methode eingeführt hat, faßt diese Angaben in einem Monatsbericht zusammen und stellt sie den Landeswirtschaftsämtern zur Überprüfung zur Verfügung. Dadurch sind die Landeswirtschaftsämter und damit die einzelnen Länder in der Lage, sich zu vergewissern, in welcher Art die Großhändler und die einzelnen Innungen beliefert worden sind und wer die Schuld daran trägt, wenn bei einer derartigen Belieferung der Konsument keine Ware erhält. Dieser Weg ist meines Erachtens viel zielführender als der Versuch einer straffen Bewirtschaftung, wie er von Ihnen verlangt worden ist.

Wir haben im letzten Quartal 1947 bereits im Monatsdurchschnitt fast eineinhalb Millionen Glühlampen erzeugt. Da der österreichische Inlandsbedarf an Glühlampen zwischen 6 und 8 Millionen schwankt, reicht unsere Glühlampenproduktion, selbst wenn 700.000 Stück aus der Produktion der „Osram“ monatlich nach Rußland gehen, zur Versorgung des Inlandes vollkommen aus. Die Glühlampenproduktion wird auch dadurch, daß die Versorgung mit Glaskolben durch die Produktionsaufnahme der Glashütten Köflach, Schneegattern und bei Philips gesichert erscheint, in den nächsten Monaten noch wesentlich steigen.

Wenn wir heute die Glühlampen nicht bewirtschaften, so werden in der allernächsten Zeit die Hamsterer ihre Waren auf den Markt bringen, und wenn sie es nicht tun, so wird man auf Grund der eben erwähnten Regelung in der Elektroindustrie feststellen können, bei welchem Großhändler und bei welcher Innung das zugeteilte Material nicht oder nicht gerecht verteilt worden ist. Wenn wir aber die Glühlampen bewirtschaften, so werden sie rettungslos zum Schleichhandelsgut werden.

Ich habe mich dieser Klarstellung deswegen eingehend gewidmet, weil ich feststellen will, daß auch die Gemeinde Wien in der Lage sein wird, auf diesem Gebiete alles das zur Fortführung ihrer Bauten zu bekommen, und zwar auf gerechte Weise, was sie glaubt, auf dem Wege der Bewirtschaftung sicherstellen zu müssen. Insbesondere der Abg. Fischer war meines Erachtens nicht richtig oder nicht vollständig informiert, wie sich aus seinen Ausführungen über die Berichte im Stadtrat, beziehungsweise im Gemeinderat ergibt.

Ich komme damit zu einem weiteren Streitpunkt, was bewirtschaftet werden soll oder nicht, zu den Mauerziegeln. Durch alle Tageszeitungen ist im vergangenen Jahr — es war, glaube ich, im August, also nicht etwa zu Ende der Saison — eine Aufforderung ergangen, daß die Baufirmen die bestellten Ziegel abholen sollen, weil die Ziegeleien keine Lagermöglichkeiten mehr haben. Das war im vergangenen Jahr, als wir die Ziegeleien nur mit sehr geringen Mengen Kohle versorgen konnten. (*Ruf bei den Sozialisten: Trotzdem hat die Gemeinde Wien ihr Quantum nicht erhalten!*) Heute ist die Produktion der Ziegeleien so groß, daß wir aller Voraussicht nach alle jene Bauten versorgen können, die in der bevorstehenden Bausaison zur Durchführung kommen werden. Der Engpaß bestand beim Zement und bei den Dachziegeln, nicht aber bei den Mauerziegeln. Wir haben daher die Bewirtschaftung der Dachziegel belassen.

Obwohl wir glauben, daß die Bewirtschaftung von Zement nicht mehr notwendig sein wird, haben wir bei dieser Ware doch noch der Bewirtschaftung zugestimmt, weil die Vorräte gering sind und bei etwaigen Stockungen in der Erzeugung wieder Warenmangel entstehen könnte. Der Entschluß ist uns nicht leicht geworden. Wenn man nämlich Zement bewirtschaften will, so muß man das auch gründlich machen, und das erfordert einen überaus komplizierten Kontrollapparat, der sich weniger bei der verhältnismäßig geringen Anzahl der Zementfabriken als bei den Händlerfirmen und insbesondere beim Transport des Zements auswirkt. Denn in Hinkunft wird jede Menge Zement mit einem Transportbegleitschein geliefert werden, der es den Gendarmeriebeamten ermöglicht, festzustellen, ob der transportierte Sack Zement aus einer ordnungsmäßigen Zuteilung stammt oder aus dem Schwarzhandel. Wenn wir das beim Zement zugestanden haben, so wäre es bei den Mauerziegeln aller Voraussicht nach wirklich nur eine Schikane gewesen. Die Gendarmen hätten dann noch mehr auf den Straßen zu inspizieren und zu kontrollieren gehabt.

Beim Wiederaufbau unserer zerstörten Wohnhäuser und Amtshäuser fehlt es nicht an Mauerziegeln, sondern an Zement, Traversen, Dachziegeln, vielleicht auch noch an Dachpappe und Tafelglas. Alle diese Waren bleiben bewirtschaftet. Ferner mangelt es hauptsächlich an Arbeitskräften. Diese sind freilich nicht bewirtschaftet, denn das Arbeitspflichtgesetz wird nicht gehandhabt, und solange der Bauarbeiter, gleichgültig ob gelernt oder ungelern, bei einem Bau auf dem Lande nebst dem kollektivvertraglichen Lohn eine

angemessene Verpflegung bekommt, wird er lieber auf dem Lande arbeiten und dort die, gemessen an der Notwendigkeit anderer Bauten, vielleicht überflüssigsten Bauarbeiten verrichten. Solange noch immer Bauherren, die neue Restaurants, Kaffeehäuser, Bars usw. auf den Glanz herrichten, den Bauarbeitern irgend welche Zubeußen geben können, werden wir es nicht verhindern, daß die Bauarbeiter lieber an der Instandsetzung eines solchen Gebäudes als zu den Tariflöhnen bei der Instandsetzung eines staatlichen oder kommunalen Gebäudes arbeiten. Solange wir nicht den Mut haben, die Arbeitskräfte zu bewirtschaften, dürfen wir uns nicht auf die Bewirtschaftung von Waren verlegen, die zur Genüge vorhanden sind; und das ist derzeit bereits der Mauerziegel.

Die Österreichische Volkspartei ist keineswegs von der Bewirtschaftung begeistert, wenn ihr auch dieses Gesetz als so vorzüglich geschildert worden ist. Wenn wir für das Kompromiß stimmen, so aus folgenden drei Gründen. Erstens ist Klarheit darüber geschaffen worden, was bewirtschaftet werden soll; zweitens besteht die Möglichkeit, im Verordnungswege die Bewirtschaftung einzuschränken, aber nicht zu erweitern, mit der einzigen Ausnahme, die wir bezüglich des Elektromaterials hineingenommen haben, falls die von uns seit ungefähr einem halben Jahr eingeschlagene Methode nicht zum Ziele führt; und drittens, weil das Gesetz zeitlich bis 30. Juni 1949 begrenzt ist. Wir hoffen, daß wir bis zu diesem Zeitpunkt jeder Bewirtschaftung werden entraten können.

Aus diesen Gründen nehmen wir alle Schönheitsfehler dieser Vorlage in Kauf und werden für das Gesetz stimmen. Wir lehnen aber die Minderheitsanträge ab. Die Österreichische Volkspartei nimmt die Bewirtschaftung als ein notwendiges Übel in Kauf, um, solange es unbedingt notwendig ist, auf diesem Wege eine einigermaßen gerechte Verteilung der Mangelwaren an die Verarbeiter und Konsumenten zu sichern. Sie lehnt es aber ab, über die Bewirtschaftung einen neuen Weg zur Verstaatlichung und damit zur Beseitigung des privaten Unternehmertums zu gehen. (*Lebhafte Beifall bei der ÖVP.*)

Abg. **Probst:** Hohes Haus! Meine Fraktion stellte zu Beginn der Sitzung den Antrag, den vorliegenden Gesetzentwurf von der Tagesordnung abzusetzen, mit der Begründung, vielleicht doch noch bezüglich der von uns gestellten Minderheitsanträge eine Vereinbarung zustande zu bringen. Wir haben zwei Minderheitsanträge gestellt. Warum? Es wird meistens argumentiert und unter Beweis zu stellen versucht, daß heute vor allem die

Produktion von Mauerziegeln so weit fortgeschritten ist, daß man sie aus der Bewirtschaftung herausnehmen könne. Ist das richtig? Die Schätzungen weichen durchaus voneinander ab.

Ich möchte in diesem Zusammenhang die Mehrheit dieses Hauses darauf hinweisen, daß sie selbst in ihrer Presse verschiedene Auffassungen vertritt. Am vergangenen Sonntag konnte man in der „Wiener Tageszeitung“, dem Organ der Österreichischen Volkspartei, und zwar unter dem Strich bei den Wirtschaftsberichten, eine Notiz unter der Überschrift „Österreichische Ziegelproduktion“ lesen, die beginnt (*liest*): „Wie die ‚Wiener Tageszeitung‘ erfährt, hat die Basisindustrie für das Baugewerbe, die Ziegelindustrie ...“ usw. Der wichtigste Satz aber lautet (*weiterlesend*): „Die Ziegelproduktion ist zum Großteil in österreichischer Hand. ... Der enorme Ziegelbedarf kann jedoch vorderhand nur in geringem Ausmaß gedeckt werden, wobei die Produktion von Dachziegeln gegenüber der von Mauerziegeln den Vorrang genießt.“ Das stand so in der „Wiener Tageszeitung“. In der anderen Zeitung, im „Kleinen Volksblatt“, steht etwas Gegenteiliges. Dort wird eine Meldung unter der Überschrift „Wann werden die Kriegsschäden beseitigt sein?“ mit den Worten eingeleitet: „Wie der ÖVP-Presse-dienst von zuständiger Seite erfährt“: welche diese ist, kann ich nicht sagen, aber ich habe in Erinnerung, daß so ähnliche Auslassungen im Handelsausschuß gemacht worden sind. In dem Absatz „Rohstofflage und Transportraum“ wird nun festgestellt (*liest*): „Zur Rohstofflage in der Bauwirtschaft ist zu bemerken, daß bei Mauerziegeln und Heraklith kein absoluter Mangel mehr besteht.“ An einem Tag werden also in zwei verschiedenen Zeitungen derselben Partei zwei verschiedene Meinungen vertreten.

So gehen auch die Schätzungen über die Ziegelproduktion, über den Bedarf an Ziegeln für das nächste Jahr und, was das Wichtigste dabei ist, für den kommenden Wiederaufbau auseinander. Mauerziegel sind daher noch immer eine Mangelware, vor allem wenn wir daran gehen, den Wiederaufbau stärker in Angriff zu nehmen, wo wir jetzt an einem Wiederaufbaugesetz arbeiten und versuchen, ein brauchbares Wiederaufbaugesetz zu schaffen und dem Parlament zur Beschlußfassung vorzulegen. Wir verstehen schon, daß man nicht daran denkt, Mauerziegel, wie ursprünglich geplant, bundeseinheitlich zu bewirtschaften, sondern daß dies länderweise geschehen soll, da ja damit Fragen des Transports und des Transportraums zusammenhängen.

Wie war nun die Erzeugung im Jahre 1947, insbesondere im Hinblick auf die Gemeinde Wien, da man behauptet, die Gemeinde Wien hätte genug Mauerziegel gehabt? Die Gesamterzeugung 1947 betrug 109 Millionen. Nach Schätzungen werden es für das Jahr 1948 150 Millionen sein. Der Bedarf für Wien wird bei einem normalen Baujahr auf 70 Millionen geschätzt. Der Bundesbedarf wurde, wie es in diesem Zeitungsartikel der ÖVP zu lesen war und wie im Handelsausschuß mitgeteilt wurde, mit 200 Millionen bezeichnet. Jetzt frage ich das Hohe Haus: Ist hier ein Engpaß vorhanden oder nicht?

Die Gemeinde Wien hat im Jahre 1947 ein Kontingent von 17 Prozent bekommen, das sind bei den 109 Millionen Ziegel, die erzeugt wurden, über 18 Millionen. Die Produktion in Wien allein betrug nur 10 Millionen, allerdings nach den Erhebungen und Feststellungen, die die Gemeinde Wien selbst getroffen hat. Wie ich schon einmal gesagt habe, belaufen sich die Schätzungen für das Jahr 1948 für den ganzen Bund auf 150 Millionen Mauerziegel, die Produktion in Wien allein ist mit 30 Millionen angenommen: das Wiener Kontingent ist auf 20 Prozent festgelegt worden, das sind also 30 Millionen. Kann man nun sagen, daß damit der so notwendige Bedarf der Gemeinde Wien, die in ihrem Stadtgebiet allein 50 Prozent der Gesamtschäden aufweist, mit diesem Kontingent gedeckt werden kann?

Im letzten Monatsbericht des Instituts für Wirtschaftsforschung wurde im Monatsdurchschnitt des Jahres 1937, also dem letzten zur Verfügung stehenden Vergleichsjahre, eine Produktion von 140 Millionen Mauerziegeln festgestellt: für Oktober 1947, den letzten Berichtsmonat für 1947, wurde eine Produktion von rund 20,5 Millionen Mauerziegeln erhoben. Kann man also behaupten, hier sei kein Engpaß vorhanden? Wenn wir noch andere Zahlen heranziehen, die leider im genügenden Ausmaß zur Verfügung stehen, so sehen wir, daß zum Beispiel im Grazer Gemeinderat von den Baufachleuten dieser Stadt mitgeteilt wird, daß für den Wiederaufbau der eigenen Stadt 150 Millionen Mauerziegel gebraucht werden. Man kann nicht sagen, diese 150 Millionen erstrecken sich auf einen Zeitraum von 10 bis 20 Jahren, denn niemand wird imstande sein, den Wiederaufbau auf 10, 15 oder 20 Jahre zu planen, weil die Mittel hierzu nicht aufgewendet werden können. Es handelt sich also gerade bei Mauerziegeln, bei Heraklith und vor allem bei Elektromaterial um Mangelwaren.

Der Herr Abg. Dr. Magaretha hat gemeint, die Vertreter der Gemeinde Wien hätten scheinbar nicht ganz genau gewußt, wie die

Verhältnisse in der Bewirtschaftung gerade dieser Artikel sind. Das ist nicht richtig! Was man in Wien selbst zur Erfassung der Produktion und zur Regelung des Verbrauches tun kann, das ist geschehen. Stadtrat Novy hat in der Gemeinderatsitzung gesagt, daß bei Nichtbewirtschaftung dieser Artikel die Gefahr besteht, daß der Wiederaufbau der Gemeinde Wien in Frage gestellt wird.

Der § 1, Abs. (4), des vorliegenden Gesetzes bestimmt unter anderem, daß dann, wenn irgendwo eine ungenügende Produktion festgestellt wird, wie zum Beispiel beim Elektromaterial, der Herr Bundesminister diese betreffenden Waren wieder in die Bewirtschaftung einschalten kann. Wir haben bei den Beratungen über dieses Warenverkehrsgesetz den umgekehrten Standpunkt vertreten, nämlich das Prinzip: Wenn es sich herausstellt, daß zu viel erzeugt wird, soll man den betreffenden Artikel aus der Bewirtschaftung herausnehmen, denn wir wissen ja alle aus der Praxis, wie schwer es ist, irgend etwas in die Bewirtschaftung wieder einzubeziehen.

Ich frage also: Was hat man für ein Interesse daran, festzustellen, daß es sich hier um keinen Engpaß handle, wenn man weiß, daß das Bauen eine Belebung unserer gesamten Wirtschaft mit sich bringen wird? Wir hätten gerne erwartet, daß auch jene, die sich bestimmte Vorteile davon versprechen, ein größeres Entgegenkommen und eine größere Opferbereitschaft auf dem Gebiet der Ziegelbewirtschaftung gezeigt hätten. Die Wiener werden große Augen machen, wenn sie hören, daß die Abgeordneten der Österreichischen Volkspartei gegen die Bewirtschaftung von Mauerziegeln sind, und der Herr Vizebürgermeister Weinberger — er wird schon entschuldigen — hat sich hier als ein schlechter Maurermeister erwiesen, wenn er glaubt, er werde auch auf diese Art mithelfen, unsere Stadt wieder aufzubauen. Damit aber ist die in vielen Fragen so mühsam aufgebaute Mauer vielleicht wieder einmal eingestürzt. Wir haben geglaubt, daß doch wenigstens diese Mauerfront in Wien ein bißchen halten wird und daß doch auch die Abgeordneten der Volkspartei mit den sozialistischen Abgeordneten gemeinsam stimmen und nicht vielleicht zusehen werden, wie eine solche Mauer einstürzt und so die Schwierigkeiten der Gemeinde Wien größer werden. (*Zwischenrufe bei der ÖVP.*)

Wir gestehen gerne zu, daß bestimmte Artikel von der Bewirtschaftung ausgenommen werden, aber wir fragen uns: Gefährden wir durch eine solche Bestimmung nicht die Basis für den gesamten Wiederaufbau? Machen wir den Wiederaufbau nicht vielleicht gar unmöglich damit? Werden sich nicht Schwierigkeiten ergeben, wenn wir das Wiederauf-

baugesetz beraten und dann feststellen müssen, daß der Engpaß nicht nur bei den Arbeitskräften und eventuell in der Geldfrage, sondern schließlich bei den Mauerziegeln und bei den Baumaterialien überhaupt liegt?

Wir hätten es gerne gewünscht, daß die andere Seite mehr Verständnis dafür aufbringt und sich nicht immer nur in Deklamationen, die die Gemeinde Wien nicht schädigen zu wollen, ergeht. In diesem Fall aber denkt man ja doch daran, der Gemeinde Wien dabei gewisse Schwierigkeiten zu bereiten.

Wir haben zwei Minderheitsanträge gestellt. Wir beharren auf ihnen, weil wir es für durchaus notwendig erachten, auch die Mauerziegel, Heraklith und das Elektromaterial in die Bewirtschaftung einzubeziehen. (*Lebhafter Beifall bei der SPÖ.*)

Präsident **Böhm**: Ich erteile dem Herrn Bundesminister für Handel und Wiederaufbau das Wort.

Bundesminister Dr. h. c. **Heinl**: Hohes Haus! Zu den Ausführungen des Herrn Abg. Fischer möchte ich vor allem feststellen, daß es absolut unrichtig ist, daß die Bewirtschaftungsstellen in undemokratischer Weise zusammengesetzt seien. Daß die Kommunistische Partei in ihnen nicht genügend vertreten ist, ist wahrlich nicht die Schuld des Handelsministers, dafür ist er nicht kompetent.

Zu der Behauptung, Verordnungsentwürfe würden den Wirtschaftskreisen so zeitgerecht zugänglich gemacht, daß sie die notwendigen Konsequenzen daraus ziehen können, möchte ich darauf verweisen, daß es unsere Pflicht ist, den Kammern diese Verordnungsentwürfe so rechtzeitig zur Verfügung zu stellen, daß sie dazu auch Stellung nehmen können. Gegenüber der hier ausgesprochenen Verdächtigung einer Unkorrektheit bei der Aufstellung von Preislisten in der Richtung, daß zum Beispiel höherwertige Bleche mit niedrigeren Preissätzen versehen werden, teile ich zur Orientierung mit, daß das Handelsministerium bei der amtlichen Preisfestsetzung nur insoweit mitwirkt, als es die von den Unternehmungen vorgelegten Kalkulationen überprüft. Die Preise selbst, beziehungsweise die Preislisten werden in der Preisbestimmungskommission beim Bundesministerium für Inneres, in der alle Beteiligten vertreten sind, erstellt.

Zum Schluß möchte ich die Verdächtigung der Bürokratie meines Ministeriums durch den Herrn Abg. Fischer mit aller Entschiedenheit zurückweisen. (*Beifall bei der ÖVP.*) Sie selbst, Herr Abgeordneter, haben festgestellt, daß die betreffenden Organe vielfach sehr schlecht bezahlt sind, daß sie aber über das Ausmaß ihrer Dienstzeit ihre Pflicht

75. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — V. G. P. — 4. Februar 1948. 2165

erfüllen. Es ist traurig, daß Menchen, die sich hier nicht verteidigen können, solchen Verdächtigungen ausgesetzt sind. (*Erneuter Beifall bei den Abgeordneten der ÖVP.*)

*

Bei der Abstimmung wird die Gesetzesvorlage unter Ablehnung der beiden Minder-

heitsanträge in zweiter und dritter Lesung zum Beschluß erhoben.

Die Tagesordnung ist erschöpft.

Die nächste Sitzung wird für Mittwoch, den 18. Februar 1948, in Aussicht genommen.

Die Sitzung wird geschlossen.

Schluß der Sitzung: 12 Uhr 25 Minuten.